



Nr. 24

24. Dezember 2009

101 000 Exemplare

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung

Inhalt:

Jahreswechsel 2009

Amtlicher Teil:

Seite 3

- > Wahlbekanntmachung
- > Zugelassene Wahlvorschläge

Seite 4

- > Festsetzung Grundsteuer
- > Bekanntmachungen

Seite 3 bis 18

- > Beschlüsse des Stadtrates
- > 3. Änderung der Gebührenordnung Friedhofsatzung
- > Friedhofsatzung
- > Marktordnung
- > Sondernutzungssatzung
- > Abfallgebührensatzung
- > Abfallwirtschaftssatzung

Nichtamtlicher Teil:

Seite 19 bis 21

- > Ausschreibungen
- > Stellenausschreibungen

Seite 23/24

- > Erfurter Baumpflege – Winterarbeiten

Seite 24

- > Öffnungszeiten Kultureinrichtungen
- > Öffnungszeiten Wochenmärkte



Das und vieles mehr war Erfurt 2009: Die Eröffnung der Alten Synagoge, die „Wasserung“ von Käpt'n Blaubär und Hain Blöd, die Eröffnung des Hirschgartens mit den Erfurter Blumenkindern, die Einweihung des Willy-Brandt-Denkmal und die Welt zu Gast in Erfurt, beim Internationalen Folklorefestival Danetzare.
(Fotos: Thüringer Folkloreensemble, Stadtverwaltung Erfurt)

Gedanken zum Jahreswechsel

von Oberbürgermeister Andreas Bausewein

Liebe Erfurterinnen und Erfurter,

heute ist Weihnachten und der Jahreswechsel steht ins Haus. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Ihnen auf diesem Weg für das kommende Jahr alles Gute zu wünschen, mich für die vielen Grüße und Glückwünsche, die Sie mir in den Tagen vor dem Weihnachtsfest überbracht haben, zu bedanken und diese zu erwidern. Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien, Freunden und Bekannten privat wie beruflich Erfolg, Gesundheit und Freude für 2010.

Ich möchte diesen traditionellen Neujahrsgruß aber auch dafür nutzen, das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen: Das 20. Jahr nach der friedlichen Revolution in Deutschland war ein in besonderem Maße demokratisches Jahr. In der Landeshauptstadt Erfurt fanden sechs Wahlen statt. Die Europawahl, die Kommunalwahlen und die Wahlen der Erfurter Ortsteilräte, die Wahl zum fünften Thüringer Landtag und die Wahl des

17. Deutschen Bundestages. In einem Jahr wie diesem, in dem wir an die politische Wende erinnern und daran, dass im Herbst 1989 zehntausende Menschen für Freiheit und freie Wahlen mutig auf die Straße gingen und demonstrierten, hätte ich mir gewünscht, dass mehr Menschen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Ich kann nur an Sie appellieren, dieses Recht zukünftig in Anspruch zu nehmen.

Einem, der den „Wandel durch Annäherung“ vorantrieb und dessen Traum ein gemeinsames, geeintes Deutschland war, haben wir in diesem Jahr ein Denkmal gewidmet: Willy Brandt. Seit dem 20. Mai erstrahlt der Schriftzug „Willy Brandt ans Fenster“ auf dem Dach des Erfurter Hofes und erinnert an das erste deutsch-deutsche Gipfeltreffen am 19. März 1970 zwischen Bundeskanzler Willy Brandt und DDR-Ministerpräsident Willi Stoph. Tausende Erfurterinnen und Erfurter riefen Willy Brandt

Friedenslicht

Im 20. Jahr der Friedenslichtaktion ist Erfurt die Patenstadt für das ORF-Friedenslicht. Die zehnjährige Hanna, das Erfurter Friedenslichtkind, nahm am 21. Dezember an der Aussendungsfeier in Linz (Oberösterreich) teil und brachte das Bethlehemer Friedenslicht nach Erfurt. Gestern fand im Rathausfestsaal die Thüringer Aussendungsfeier statt. Hanna gab das Licht zahlreichen Helfern aus ganz Thüringen weiter und brachte es damit in die Wohnungen, Kirchen und andere Einrichtungen des Freistaates. Wenn auch Sie das Friedenslicht zu sich nach Hause holen möchten, können Sie es sich bis heute 17 Uhr im Foyer des Rathauses abholen.

Herzlich willkommen in der Kinder- und Jugendbibliothek!

Gerade richtig zur Vorweihnachtszeit startet die beliebte Bibliothek in der Marktstraße 21 wieder den Ausleihbetrieb. Das historische Haus zum großen Pfluge und zu den großen Siebenbürgen wurde während der vergangenen eineinhalb Jahre aufwändig umgebaut und modernisiert.

Die neu möblierten Räume bieten über drei Etagen interessante Medien: Ob Bücher, Zeitschriften, Filme, Musik, Hörbücher oder Brett- und Konsolenspiele, die Vielfalt der Angebote macht die Auswahl nicht leicht. Behagliche Atmosphäre umgibt die Besucher beim Stöbern, Lesen, Musikhören oder Spielen. Der Studienbereich lädt zum Lernen und Arbeiten ein. Natürlich dürfen sich die Erfurter auch weiterhin auf interessante Gäste wie Autoren oder Künstler freuen.

Am 21. Dezember, pünktlich um 10 Uhr, öffnete der Weihnachtsmann die Türen der Bibliothek. Gewinner der

Literaturrätsel im Erfurter Weihnachtskalender erhielten vor Beginn des Programms ihre Büchergutscheine. Dann wurden die zahlreichen Bibliotheksbesucher bereits von der Puppenspielerin Christiane Weidringer erwartet, um sich an fünf kurzweiligen russischen Märchen zu erfreuen. Die Aufführung von „Fünf im Handschuh“ war ebenso wie „Die verschwundenen Wunschzettel“ am Nachmittag mit dem Theater Manuart ein gemeinsames Angebot der Stadt- und Regionalbibliothek und des Büros der Ausländerbeauftragten. Offiziell wird die Bibliothek am Samstag, dem 23. Januar 2010, mit einem großen Fest und vielen Attraktionen eröffnet.

Die Öffnungszeiten ändern sich wie folgt:

Montag bis Freitag 13 - 19 Uhr,

in den Schulferien 10 - 17 Uhr,

Samstag immer 10 - 13 Uhr.



Stimmungsvoll: Die weihnachtlich geschmückte Krämerbrücke ist in den Abendstunden besonders einladend.

Liebe Leserinnen und Leser,

mit einem weihnachtlichen Motiv von Silvio Lindig möchten wir das Jahr 2009 ausklingen lassen und Ihnen frohe, besinnliche und erholsame Feiertage sowie für das neue Jahr vor allem Gesundheit, Freude und Erfolg wünschen.

Wir bedanken uns für die vielen Leserfotos, die uns in den vergangenen Wochen erreicht haben! Auch im kom-

menden Jahr möchten wir an dieser Stelle Ihre Fotos veröffentlichen. Wenn Sie Ihre ganz persönlichen Erfurtmotive mit den Leserinnen und Lesern des Amtsblattes teilen möchten, denn senden Sie uns Ihre Fotos an: amtsblatt@erfurt.de (300 dpi) oder Stadtverwaltung Erfurt, Hauptamt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 99111 Erfurt.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Hauptamt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sybille Glaubrecht,
Inga Hettstedt, Sabine Mönch, Ann-Kristin Zabel
Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzelexemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzelexemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

 www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Bürgerservicebüros Löberstraße 35, Fischmarkt 5 und Berliner Straße 26

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Das Bürgerservicebüro Löberstraße 35 hat außer am 26. Dezember 2009 und 2. Januar 2010 zusätzlich samstags von 08:30 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Auskunft/Info 655-5444

Ausländerbehörde Löberstraße 35

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag von 08:30 bis 13:00 Uhr
Dienstag von 08:30 bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Bürgerservice Bauverwaltung Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag
von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Antragsannahme: 655-6021/6022

Antragsausgabe: 655-6023/6024

Fax: 655-6029

E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag
von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Telefon: 655-3914, Fax: 655-3909, E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratsitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die öffentliche Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter www.erfurt.de sind die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen eingestellt.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Gegenwärtig erfolgt keine Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Erfurter Stadtrates. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

Amtlicher Teil

DER WAHLLIETER MACHT ÖFFENTLICH BEKANNT Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Landeshauptstadt Erfurt hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2009 folgenden Wahlvorschlag für die **Ortsteilbürgermeisterwahl** im Ortsteil **Schmira** am 17. Januar 2010 als gültig zugelassen, der hiermit bekanntgemacht wird:

Einzelbewerber, Kennwort: Richter
Herr Peter Richter, geb. 1968, Tischler
OT Schmira
Frienstedter Straße 7
99094 Erfurt

Die Erklärung des Bewerbers zur Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, wurde mit „NEIN“ gekennzeichnet.

Gemäß § 19 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat **eine Stimme**. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlages kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Einwendungen gemäß § 17 (4) Satz 5 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) wurden bis zum 21. Dezember 2009, 18:00 Uhr, nicht erhoben.

Die Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen erfolgt gemäß § 15 (1) Thüringer Kommunalwahlordnung ab 28.12.2009 bis spätestens 15.01.2010, 18:00 Uhr im Bürgerservicebüro, Fischmarkt 5, 99084 Erfurt.

Einzelheiten hierzu sind der im Amtsblatt vom 11.12.2009 erschienenen Veröffentlichung der „Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen“ zu entnehmen.

Erfurt, 24.12.2009

R. Schönheit
Wahlleiter

Erreichbarkeit und Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros für die Ausstellung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Schmira am 17.01.2010 werden **ab dem 28.12.2009** erteilt im:

	Bürgerservicebüro	
	Fischmarkt 5	
	99084 Erfurt	
Telefon:	0361 655-5402	
geöffnet:	Montag	08:30-18:00 Uhr
	Dienstag	08:30-18:00 Uhr
	Mittwoch	08:30-12:00 Uhr
	Donnerstag	08:30-18:00 Uhr
	Freitag	08:30-12:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass das Bürgerservicebüro am Donnerstag, dem 31.12.2009 und am Freitag, dem 01.01.2010 geschlossen ist.

Abweichend von den obigen Öffnungszeiten ist das Bürgerservicebüro für die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen am Freitag, dem 15. Januar 2010, bis 18:00 Uhr geöffnet.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
- d) für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder
- e) mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Der Wähler legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Danach vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum soweit das ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können nur durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 17. Januar 2010 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der ausgebenden Stelle abgegeben werden. Am Wahltag ist die Abgabe des Wahlbriefes auch im

DER WAHLLIETER MACHT ÖFFENTLICH BEKANNT Wahlbekanntmachung

1. Am 17. Januar 2010 findet in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Schmira der Landeshauptstadt Erfurt statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Der Ortsteil Schmira der Landeshauptstadt Erfurt bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in der Ortsteilverwaltung Schmira, Seestraße 18, 99094 Erfurt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.12.2009 bis 27.12.2009 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder

Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

4. Nach Betreten des Wahlraums erhält der Wähler, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstands seine Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen amtlichen Stimmzettel. Auf Verlangen hat sich der Wähler ausweisen.

Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat.

Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstands, nennt seinen Namen und auf Anfrage seine Anschrift. Auf Verlangen hat er seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und sich über seine Person auszuweisen.

(Fortsetzung von Seite 3)

Wahllokal, Ortsteilverwaltung Schmira, Seestraße 18, 99094 Erfurt bis spätestens 18:00 Uhr möglich.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107a (1) und (3) des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Bereits der Versuch ist strafbar.
8. Die Ermittlung des Ergebnisses der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Schmira findet am Wahlabend unmittelbar nach dem Ende der Stimmabgabe statt.

Erfurt, 24.12.2009

Rainer Schönheit
Wahlleiter

Der Wahlleiter macht öffentlich bekannt:

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
über die Sitzung des Wahlausschusses
für die Ortsteilbürgermeisterwahl im
Ortsteil Schmira am 17. Januar 2010**

Gemäß § 1 (3) der Thüringer Kommunalwahlordnung mache ich hiermit den Termin der Sitzung des Wahlausschusses der Landeshauptstadt Erfurt für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Schmira bekannt:

Der Wahlausschuss tritt am Sonntag, dem 17. Januar 2010 um 18:30 Uhr in der Ortsteilverwaltung Schmira, Seestraße 18, 99094 Erfurt zusammen.

Gegenstand der Sitzung ist die Feststellung des Wahlergebnisses der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Schmira.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Erfurt, 24.12.2009

Rainer Schönheit
Wahlleiter

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
über die Festsetzung der Grundsteuer für
das Kalenderjahr 2010**

Die Stadtverwaltung Erfurt setzt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) für diejenigen Steuer-schuldner, die die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 2009 fest.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2010 zugegangen wäre. Die Hebesätze für das Kalenderjahr 2010 haben sich gegenüber dem Jahr 2009 noch nicht verändert und betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **220 v. H.**

- für die Grundstücke (Grundsteuer B) **370 v. H.**
Eine Erhöhung der Hebesätze kann der Stadtrat noch bis zum 30. Juni 2010 beschließen.

Bei der Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG auf der Grundlage der Wohn- oder Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch die öffentliche Bekanntmachung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Die Grundsteuer 2010 ist vorerst weiter in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten entsprechend dem letzten zugesandten Grundsteuerbescheid, wie in dem Feld „Grundsteuer für die Folgejahre“ ausgewiesen, zu entrichten. Bei Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird die Grundsteuer zur Fälligkeit von dem der Stadtverwaltung Erfurt benannten Konto abgebucht.

Eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertretern jeweils durch einen Grundsteuerbescheid mitgeteilt.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Abteilung Steuern, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt zu richten. Er kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Erfurt, den 26.11.2009

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG
der Unanfechtbarkeit des Beschlusses
über die vereinfachte Umlegung „Rhodaer
Straße/Hauptstraße/Hohe Straße/
Hoflerstraße“, Abschnitt 1 vom
29.10.2009 gemäß § 83 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit
gültigen Fassung**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 29.10.2009 für die Grundstücke im neuen Bestand unter den Ordnungsnummern 1, 2 und 3 ist am 07.12.2009 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit dem Beschluss zur vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürU-aVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshaupt-

stadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 07.12.2009

(Siegel)

Volker Hartmann
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

**BEKANNTMACHUNG
der Unanfechtbarkeit des Beschlusses
über die vereinfachte Umlegung
„Freibad Möbisburg“ vom 03.12.2008 in
Verbindung mit dem Abhilfebescheid
vom 29.10.2009 gemäß § 83 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit
gültigen Fassung**

Nach Teilkraftsetzung, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 3 am 27.02.2009, ist der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 03.12.2008 in Verbindung mit dem Abhilfebescheid vom 29.10.2009 für die Grundstücke im neuen Bestand unter den Ordnungsnummern 1 und 2 am 07.12.2009 - nunmehr komplett - unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit dem Beschluss zur vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürU-aVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 07.12.2009

(Siegel)

Volker Hartmann
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

**SATZUNG
zur 3. Änderung der Gebührenordnung zur
Friedhofsatzung - FriedhGebSEF -
vom 26.11.2009**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert

(Fortsetzung von Seite 4)

durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt, in der Sitzung am 28.10.2009 die folgende Satzung zur 3. Änderung zur Gebührenordnung zur Fried-

hofsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung „Gebührenordnung zur Friedhofssatzung - FriedhGebSEF -“ vom 27.04.2005 (ABl. Nr. 10 vom 03.06.2005) wird wie folgt geändert:

Zu § 3 - Gebührenverzeichnis (Änderung)

§ 3 - Absatz 1 - wird wie folgt geändert:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in EUR
6.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
6.6	Aufnahme und Einstellung eines eingesargten Verstorbenen in die Leichenkühlhalle bis 6 Kalendertage (52,00 + 19 % Ust)	61,88
6.7	Benutzung der Leichenkühlhalle für Einstellungen über 6 Kalendertage, je weiterer angefangenen Kalendertag (20,50 + 19 % Ust)	24,40
8.	Bestattungsgebühren für Feuerbestattungen	
8.1	Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (165,00 + 19% Ust)	196,35
8.1.1	Für Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (107,00 + 19% Ust)	127,33
8.2	Bereitstellung einer Urne zum Versand (25,50 + 19 % Ust)	30,34
8.3	zuzüglich Versandkosten	

§ 3 Absatz (2) - wird gestrichen -

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, jedoch frühestens zum 01.01.2010.

ausgefertigt: Erfurt, 26.11.2009 (Siegel)

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 16.11.2009 den Eingang der Sat-

zung bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 26.11.2009

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

**1. ÄNDERUNGSSATZUNG
zur Friedhofssatzung – FriedhSEF –
vom 15.12.2009**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt, in der Sitzung am 26.11.2009 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die folgenden Vorschriften der Friedhofssatzung - FriedhSEF - vom 19. Dezember 1996 (ABl. Nr. 25 vom 28.12.1996) werden wie folgt geändert:

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung hat das Hausrecht.
- (2) Auf den Friedhöfen und den zugeordneten Flächen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu er-

teilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.

- b) Lärmen und ungebührliches Verhalten,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Grabstätten mit den dazugehörigen Rasenflächen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - (4) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der

Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

- (5) Gehbehinderten und Schwerstbeschädigten mit dem Eintrag „G“, mind. 60 % Grad der Behinderung (GdB), ist die Benutzung eines PKW auf den Hauptwegen des Hauptfriedhofes nach erteilter Sondergenehmigung durch die Friedhofsverwaltung montags bis freitags ab 13:00 Uhr bis jeweils eine Stunde vor dem Schließen des Friedhofes erlaubt.
- (6) Behinderten und älteren Bürgern wird im Zusammenhang mit Trauerfeiern die Zufahrt zu den Feierhallen gestattet. Ein Parken oder Abstellen der Fahrzeuge im Friedhofsgelände (außer im Bereich der ausgewiesenen Parkbucht) oder eine weitere Benutzung zu Fahrten innerhalb des Friedhofes sind nicht gestattet.
- (7) Die Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge beträgt auf dem gesamten Friedhofsgelände 10 km/h.
- (8) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, innerhalb der Öffnungszeiten - bis max. 1 Stunde vor Schließung des Friedhofes, ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist

(Fortsetzung von Seite 5)

die Mahnung entbehrlich.

- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
 - entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigt betritt,
 - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - entgegen § 6 Abs. 4 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 - die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 22),
 - Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 24),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1),
 - Grabmale oder Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 27),
 - Grabstätten entgegen § 22 Abs. 6 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den § 29 bepflanzt,
 - Grabstätten vernachlässigt (§ 30),
 - die Leichenhalle entgegen § 31 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 15.12.2009

(Siegel)

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

gez. A. Bausewein.
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 07.12.2009 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Mit gleichem Schreiben wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO gestattet. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben. Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 15.12.2009

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

2. ÄNDERUNG

der Ordnung zur Regelung des Marktwesens in der Landeshauptstadt Erfurt (Marktordnung) vom 15.12.2009

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 26.11.2009 folgende 2. Änderung der Ordnung zur Regelung des Marktwesens in der Landeshauptstadt Erfurt (Marktordnung) (Drucksachen Nr. 2223/09) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Ordnung zur Regelung des Marktwesens für die Landeshauptstadt Erfurt (Marktordnung) vom 8. Januar 1999 (Beschluss Nr. 286/98) wird wie folgt geändert:

1. § 1 - Marktbereich

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Marktbereiche (-plätze)

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.

2. § 2 - Markttag und Verkaufszeiten

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 2 Markttag und Verkaufszeiten

(1) Die Wochenmärkte finden statt auf dem:

a) Erfurter Domplatz

Frischwarenmarkt von Montag bis Samstag in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. von 06:30 Uhr bis 14:00 Uhr und vom 01.10. bis 31.03. von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Sortimente nach § 3 a und aus b folgende Sortimente:

- Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
- Spankörbe und Strohwaren,
- Kränze, Grabgestecke,
- künstliche und getrocknete Blumen,
- eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

Hartwarenmarkt am Mittwoch, Freitag und Samstag in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. von 06:30 Uhr bis 14:00 Uhr und vom 01.10. bis 31.03. von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Sortimente nach § 3 b).

b) Moskauer Platz

am Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

c) Roten Berg

am Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

d) Platz der Völkerfreundschaft (Riethmarkt)

am Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

e) Drosselberg

am Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

f) Berliner Platz

am Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

g) Johannesplatz

am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

- (2) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.

3. § 3 - Wochenmarktangebot

§ 3 Abs. a und b erhalten folgende Fassung:

§ 3 Wochenmarktangebot

Auf dem Wochenmarkt – einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung – darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
 - Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
 - Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
 - Spankörbe und Strohwaren,
 - Glasbläserwaren,
 - Gummiwaren,
 - Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten,
 - Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
 - Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfen und Edelstahlbratpfannen,
 - Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfes,
 - Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
 - Wachs- und Paraffinwaren,
 - Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
 - Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
 - Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffern,
 - Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke,
 - Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweatshirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien,
 - Hüte und Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen,

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
- Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel,
- Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
- Modeschmuck und modische Accessoires,
- Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
- Kränze, Grabgestecke,
- künstliche und getrocknete Blumen,
- eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

4. § 4 - Markthoheit

§ 4 Abs. 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 4 Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Verkaufszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.

(3) Die Landeshauptstadt Erfurt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

(4) Die Landeshauptstadt Erfurt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktziels erforderlich ist.

5. § 5 - Marktaufsicht

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Landeshauptstadt Erfurt beauftragten Personen der Stadtverwaltung Erfurt wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

6. § 6 - Standplätze

§ 6 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

§ 6 Standplätze

(1) Auf dem/der Platz/Straße des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Marktordnung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Marktordnung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

(4) Sie kann von der Landeshauptstadt Erfurt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
2. die zur Verfügung stehenden Standplätze nicht ausreichen.

(5) Die Erlaubnis kann von der Landeshauptstadt Erfurt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz mündlicher oder schriftlicher Verwarnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
5. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung (Standgelder) der Landeshauptstadt Erfurt in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Landeshauptstadt Erfurt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Standplätze jeweils höchstens einen Standplatz. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.

(9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Standplatzfläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

(10) Die Standplätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

(11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

7. § 7 - Verkaufseinrichtungen

§ 7 Abs. 1,4,5,6 und 7 erhalten folgende Fassung:

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

(4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Landeshauptstadt Erfurt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernspre- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Zwischen den einzelnen Verkaufseinrichtungen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(6) Die Verkaufseinrichtungen sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

(7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Die Beschilderung muss witterungsbeständig sein und darf eine maximale Größe von 30 cm x 50 cm nicht überschreiten.

8. § 8 - Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

§ 8 Abs. 1,2,4 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 8 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.

(2) Sind die zugewiesenen Standplätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

(4) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen vor Marktschluss ist nur mit vorheriger Zustimmung der Marktaufsicht erlaubt.

(5) Der/die zugewiesene/n Standplatz/plätze müssen eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein.

9. § 9 - Fahrzeugverkehr

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 9 Fahrzeugverkehr

(1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

(2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Verkaufszeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

10. § 12 - Berühren von Lebensmitteln

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten oder drücken lassen.

11. § 13 - Verhalten auf dem Wochenmarkt

§ 13 Abs. 1,2,3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 13 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen, sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
 5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
 6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Verkaufszeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten,
 8. Lotterien und Sammlungen jeder Art während der Verkaufszeiten im Marktbereich durchzuführen
- (4) weggefallen

(Fortsetzung von Seite 7)

12. § 14 - Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

§ 14 Abs. 1, 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 14 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.

(2) Die Standplatzinhaber sind für die Reinhaltung des Standplatzes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.

(3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen und diese dort abzustellen.

(4) Abfälle und Kehrriecht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehrriecht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind entweder mitzunehmen oder an den dafür vorgesehenen Sammelorten zu den festgelegten Zeiten abzulagern.

13. § 15 - Ausschluss vom Marktverkehr

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttagess, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Satz 2 weggefallen

14. § 16 - Gebühren und Auslagen

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren (Standgelder) nach der Satzung über Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Landeshauptstadt Erfurt (Marktgebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und der Landeshauptstadt Erfurt entstandene Auslagen anteilig zu erstatten.

15. § 17 - Zuwiderhandlungen

§ 17 Abs. 2 Punkt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 17 Zuwiderhandlungen

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 den Weisungen der zuständigen Behörde nicht nachkommt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
3. entgegen § 6 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
4. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
5. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
6. entgegen § 7 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
7. entgegen § 8 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau einer Verkaufseinrichtung nicht beendet hat und entgegen § 8 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,

8. entgegen § 9 Abs. 1 während der Verkaufszeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
9. entgegen § 9 Abs. 2 während der Verkaufszeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Verkaufszeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
10. entgegen § 11 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
11. entgegen § 12 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
12. entgegen § 13 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
13. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
14. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
15. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
16. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
17. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
18. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
19. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 7 während der Verkaufszeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
20. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 8 Lotterien und Sammlungen jeder Art während der Verkaufszeiten im Marktbereich durchführt,
21. entgegen § 14 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Artikel 1 dieser Änderung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

ausgefertigt: Erfurt, 15.12.2009

(Siegel)

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Wochenmärkten wird dauernd auf der Webseite www.erfurt.de und einmal jährlich im vierten Quartal im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 6 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines

Monatsstandplatzes entweder über die einheitliche Stelle, www.einheitlichestelle.thueringen.de, oder direkt bei der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Abt. Veranstaltungen und Märkte, Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt, oder über veranstaltungen-maerkte@erfurt.de möglich. Die Antragstellung für die Zuteilung eines Standplatzes auf den Wochenmärkten bei Monatsplätzen hat unter Angabe des Marktplatzes, des Warenangebotes und der entsprechenden Markttag bis zum 10. des Vormonats zu erfolgen.

Bei Tagesplätzen durch mündlichen Antrag bei der Marktaufsicht vor Ort unter Angabe des Warenangebotes eine halbe Stunde vor Marktbeginn des jeweiligen Marktplatzes.

3. Auswahlverfahren

Nach dem 10. des Vormonats werden die eingegangenen Anträge für einen Monatsstandplatz einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los. Falls in einer weiteren Warengruppe zu wenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktaufsicht diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen.

Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Monatsplatz erfolgt, richtet sich das Verfahren nach den o. g. Grundsätzen. Bei Antragstellung für einen Tagesplatz erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen für den einzelnen Wochenmarkt.

Der Antragsteller wird vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.

ausgefertigt: Erfurt, 15.12.2009

(Siegel)

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister
gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung nebst Anlage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 07.12.2009 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Mit gleichem Schreiben wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO gestattet. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 15.12.2009

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die Landeshauptstadt gibt entsprechend der Ordnung zur Regelung des Marktwesens - Anlage 1- das Verfahren der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf den Wochenmärkten bekannt:

Warenangebot je Markt unterteilt nach Warengruppen und der Anzahl der Standplätze (max.)

Wochenmarkt Domplatz

Sortimentsgruppen	Frischwarenmarkt	Frischwarenmarkt während Veranstalt. (außer Weihnachtsm.)	Frischwarenmarkt während Veranstalt. Weihnachtsmarkt
Standplätze gesamt	90	60	30
Blumen und Pflanzen	22	15	5
Obst- und Gemüse	15	10	4
Fleischer	7	5	5
Bäcker und Konditoren	4	3	3
Fisch	2	2	1
Käse und Molkereiprodukte	2	1	1
eingelegte Spezialitäten	5	4	2
Frischgeflügel und Wildspezialitäten und Spezialitäten vom Pferd	3	3	3
Produkte aus Bio-Anbau	4	2	1
sonstige Lebensmittel (Eier, Teigwaren, Gewürze u. a.)	6	3	1
Selbsterzeuger (egal welches Produkt)	17	10	4
Imbiss und Grillhähnchen	3	2	0

Sortimentsgruppen	Hartwarenmarkt
Standplätze gesamt	60
Haushaltswaren/Sonstiges	17
Kleintextilien	6
Bekleidung für Damen, Herren und Kinder, Nachtwäsche, Berufsbekleidung, Fan-Artikel	18
Haushaltswäsche	3
Schuhe/Lederwaren (außer Bekleidung und Koffer)	11
Spielwaren/Schreibwaren	5

der Hartwarenmarkt fällt zu Veranstaltungen ersatzlos aus

Wohngebietswochenmärkte

Sortimentsgruppen	Moskauer Platz	Roter Berg	Riethmarkt	Drosselberg	Berliner Platz	Johannesplatz
Standplätze gesamt	25	20	25	20	15	15
Blumen und Pflanzen	2	2	2	1	1	1
Obst- und Gemüse	2	2	2	1	1	1
Fleischer	2	2	2	1	1	1
Bäcker und Konditoren	2	1	2	1	1	1
Fisch	1	1	1	1	1	1
Käse und Molkereiprodukte	1	1	1	1	1	1
eingelegte Spezialitäten	1	1	1	1	1	1
Frischgeflügel und Wildspezialitäten und Spezialitäten vom Pferd	2	1	2	2	1	1
Produkte aus Bio-Anbau	1	1	1	1	1	1
sonstige Lebensmittel (Eier, Teigwaren, Gewürze u. a.) jedoch maximal 1 Standplatz pro Warengruppe	3	3	3	3	2	2
Selbsterzeuger (egal welches Produkt)	2	2	2	2	1	2
Grillhähnchen	1	1	1	1	1	1
Sortimente nach § 3 Buchstabe b; jedoch maximal 1 Standplatz pro Warengruppe	5	2	5	4	2	1

1. ÄNDERUNGSSATZUNG zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt – Sondernutzungssatzung – vom 15.12.2009

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalord-

nung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Stadt-

rat der Landeshauptstadt Stadt in seiner Sitzung am 26.11.2009 (Drucksache 2294/09) die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungssatzung - beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 4 „Antragsverfahren“ wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

§ 4 Antragsverfahren

(6) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 15.12.2009

(Siegel)

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 14.12.2009 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Mit gleichem Schreiben wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO gestattet. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben. Gemäß § 21(4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 15.12.2009

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

SATZUNG zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) – vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)

(Fortsetzung von Seite 9)

vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - Thür-AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) sowie der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfWS) vom 15.12.2009 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 15.12.2009 (Beschluss Nr. 2142/09) folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Erfurt (Abfallgebührensatzung - AbfGebEft) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Gebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der
Gebührenschild, Mitwirkungspflichten
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschild, Gebührenbescheid
- § 7 Gebührenerstattung
- § 8 Datenschutzbestimmung
- § 9 In-Kraft-Treten
Anlage
Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt

§ 1 Erhebung von Gebühren

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt - nachstehend Stadt genannt - erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung und für die Nutzung der dafür erforderlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen und nachfolgende Leistungen für die Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen werden für Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen zum Einsammeln mit kontinuierlicher Abfuhr und Nebenleistungen, der Verwertung und der Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung von:

- Hausmüll,
- Sperrmüll,
- schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen,
- Altpapier (Druckerzeugnisse) sowie Pappe und Kartonagen,
- Bioabfall aus privaten Haushaltungen,
- Grünabfällen in haushaltsüblichen Mengen,
- elektrischen und elektronischen Geräte, Altkühlergeräte (unter Beachtung des ElektroG),
- haushaltstypischem Schrott

sowie für Verwaltungskosten, Abfallberatung und die Rekultivierungsrücklage erhoben.

(3) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden entsprechend der gewählten Entsorgungsart

a) bei der kontinuierlichen Entsorgung für die Leistungen gemäß Abs. 2 AbfGebEft bzw.

b) bei der diskontinuierlichen Entsorgung für die Leistungen des Einsammelns, des Transportes von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, der Behältergestaltung, der Verwaltung, Abfallberatung, Rekultivierung und zusätzlich für die Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen abweichendes bestimmt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes.

(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- und Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht i. S. d. Artikel 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Artikel 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Abs. 1 Gebührenschuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder die Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Gebührenschuldner der Gebühr für die diskontinuierliche Entsorgung, Sonderentsorgung und Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

(5) Gebührenschuldner der Gebühr für die Nutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber oder der veranlagte Grundstückseigentümer. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer der Gebührenschuldner.

§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschild, Mitwirkungspflichten

(1) Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 und 3 a AbfGebEft entsteht die Gebührenschild mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung für das Kalenderjahr beginnt, für den Rest des Kalenderjahres und im übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 3 b AbfGebEft entsteht die Gebührenschild mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung beginnt, und im übrigen zu Beginn eines jeden Monats. Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird.

(2) Eine Veränderung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung bzw. der Gebührenschild, wie der Grundstückseigentumswechsel, der Inhaberwechsel, die Veränderung der Personenzahl oder der Anzahl der Beschäftigten, die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle oder die Betriebsänderung, ist durch den Grundstückseigentümer gemäß § 18 Abs. 1 bis 5 AbfWS schriftlich bzw. zur Niederschrift bis zum 10. und Neuanmeldungen bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzeigen. Die Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem Besitzer oder Nutzer eines Grundstückes, auch Verwaltern von Wohnungen und Inhabern von Betrieben. Die Gebührenschild ändert sich in den genannten Fällen jeweils zu Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats. Das gleiche gilt, wenn die Stadt von Amts wegen über eine Veränderung der die Gebührenschild begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Bei Beendigung der gewerblichen Tätigkeit ist die Abfallentsorgung bei der für die Abfallveranlagung zu-

ständige Stelle abzumelden.

(3) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Abfallsäcks an den Benutzer. Sofern die Stadt die Verwendung von Abfallsäcken zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung festgelegt hat, gilt die Maßgabe des Absatz 1. Bei Selbstanlieferung der Abfälle zur Beseitigung entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung an der Annahmestelle.

(4) Bei der Sonderentsorgung und Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Inanspruchnahme durch die Benutzer oder Besteller.

(5) Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners im Sinne des § 6 Abs. 3 AbfWS jederzeit widerruflich eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine Person, die in der Stadt meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich zur Ausbildung oder Ausübung einer Tätigkeit ständig oder überwiegend außerhalb der Stadt aufhält, zulassen. Der Anspruch auf Teilbefreiung beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Bestätigung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll der Anspruch zur Teilbefreiung im Folgejahr nicht unterbrochen werden, muss der neue Nachweis bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Stadt eingereicht werden. Endet der Anspruch auf Teilbefreiung im Verlauf des Veranlagungsjahres, ist der neue Nachweis einen Monat vor Ablauf der bewilligten Teilbefreiung bei der Stadt vorzulegen. Eine rückwirkende Befreiung und damit verbundene Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.

(6) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbe ist im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag nur dann möglich, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass keine hausmüllähnlichen Abfälle (gemischter Siedlungsabfall) anfallen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die gewerbliche Tätigkeit regelmäßig bzw. ganz überwiegend außerhalb des Stadtgebietes ausgeübt wird und nachgewiesen eine Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nicht erfolgt bzw. aus der Beschäftigung heraus ersichtlich ist, dass keine Abfälle anfallen können (z. B. Personen mit Reise-gewerbekarte). Über die Befreiung entscheidet die Stadt aufgrund der vorgelegten Nachweise und der eigenen Ermittlungen. Die Befreiung erfolgt befristet und jeweils nur für das Kalenderjahr.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die kontinuierliche Abfallentsorgung von einem Grundstück setzt sich aus der entsprechenden Grund- und Abfallbehältergebühr zusammen. Die Gebühr für die diskontinuierliche Abfallentsorgung entsprechend § 1 Abs. 3 b AbfGebEft wird als Behältergebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz wohnenden Personen. Als Grundlage für die Berechnung der personenbezogenen Grundgebühr im Jahresbescheid gilt die zum Stichtag 30. November des Vorjahres im Einwohnermelderegister der Stadt registrierte Anzahl der Personen für das Grundstück. Weicht die tatsächliche Anzahl der auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend lebenden Personen nachweislich von der im Einwohnermelderegister zum 30. November des vorhergehenden Kalenderjahres registrierten Personenzahl ab, wird die tatsächliche Personenzahl zugrun-

(Fortsetzung von Seite 10)

de gelegt. Der Nachweis der tatsächlichen Personenzahl ist in geeigneter Weise durch den Gebührenschuldner zu erbringen und dem Einwohnermeldeamt mitzuteilen. Die Stadt kann für ein wohnlich genutztes Grundstück, dessen Personenzahl häufig wechselt, eine Durchschnittsbelegung für den Veranlagungszeitraum festlegen.

(3) Die Abfallbehältergebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil und für Abfälle aus privaten Haushaltungen bestimmt sich nach der Anzahl, der Art und der Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 4 a bis h und Abs. 8 der AbfWS, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 AbfWS und der Häufigkeit der Leerung. Die Gebühr zur Nutzung einer Bio-Tonne richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden und angeschlossenen Personen.

(4) Bei einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters für den wohnlich und betrieblich genutzten Teil eines Grundstückes, d.h. wenn nachgewiesen wird, dass für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung kein separater Abfallbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen notwendig wird und bei gestatteter Mitnutzung eines vorhandenen Abfallbehälters auf dem Grundstück für wohnliche Zwecke, wird eine Gesamtgebühr erhoben. Diese setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für die wohnenden Personen auf dem Grundstück und der Abfallbehältergebühr für das benutzte Abfallbehältervolumen gemäß § 4 Abs. 3 AbfGebEft und der Grundgebühr für Gewerbe nach Pkt. 1.2 der Anlage zur Abfallgebührensatzung (AbfGebEft).

(5) Die Grundgebühr für ein gewerblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil fällt ausschließlich mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen im Wege der gestatteten Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter auf einem Grundstück entsprechend Abs. 4 an.

(6) Die Abfallbehältergebühr für haumüllähnliche Abfälle für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 4 a bis i und Abs. 9 und 10 der AbfWS, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 AbfWS und der Häufigkeit der Leerungen. In der Abfallbehältergebühr nach Punkt 4 der Anlage zu dieser Satzung ist die anteilige Grundgebühr enthalten.

(7) Die Containergebühr bei der diskontinuierlichen Entleerung setzt sich aus der Gebühr je Entleerung und der Mietgebühr zusammen. Die Behandlungsgebühr wird nach der Menge und der Art der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen erhoben.

(8) Bei der Gebühr für die Nutzung von Abfallsäcken bemisst sich die Gebühr nach der Anzahl der Säcke und bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge und der Art der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen.

(9) Die Gebühr für die Sonderentsorgung und die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung wird nach der Behältergröße und der Anzahl der Leerungen erhoben.

§ 5 Gebührensätze

Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt sind in der Anlage dieser Satzung „Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt“ bestimmt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenbescheid

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 und 3 a werden durch

Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Auf Antrag kann eine Einmalzahlung zum 1. Juli des Kalenderjahres erfolgen.

(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 3 b werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Wird zu Beginn eines Kalenderjahres kein neuer Gebührenbescheid erlassen, so gelten die Festsetzungen des letzten Gebührenbescheides.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem Verwalter unter Nennung aller Gebührenschuldner, also Wohnungs- und Teileigentümer, bekannt gegeben. Ist kein Verwalter vorhanden, wird jedem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid zugestellt.

(5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Bei zusätzlichem Hausmüll unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb des Abfallsackes fällig.

(6) Die Gebühr für die Sonderentsorgung und die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann bei Einzelbenutzung von einer Vorauszahlung Gebrauch machen.

§ 7 Gebührenerstattung

(1) Endet die Gebührenschuld bei der Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr bereits entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Benutzung folgt, nach schriftlichem Antrag die anteilige Gebühr erstattet.

(2) Kurzzeitige Betriebsstörungen während der Entsorgungsleistung lassen die Gebührenschuld unberührt.

§ 8 Datenschutzbestimmung

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 des ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens zum 01. Januar 2010, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) vom 07. Dezember 2005 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 15.12.2009 (Siegel)

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 07.12.2009 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG). Mit gleichem Schreiben wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG gestattet. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben. Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 15.12.2009

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage
zur Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt
(AbfGebEft)

„Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt“

1. Die Grundgebühr beträgt:
 - 1.1 für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil je wohnende Person und Jahr

	Gebühr pro Person
	in EUR
bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem Wohngrundstück	
Grundgebühr	21,54
Bei Sammlung von Bioabfällen vom Wohngrundstück beträgt die	
Grundgebühr	21,54
zuzüglich einer personenbezogenen	
Gefäßgebühr für die Sammlung von Bioabfall je angeschlossene Person:	11,13
 - 1.2 für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bzw. bei gemeinsamer Nutzung eines Abfallbehälters für den betrieblich genutzten Teil auf einem wohnlich und betrieblich genutzten Grundstück (Gewerbegrundgebühr)

	Gebühr in EUR
	36,30
2. Die von der Anfallmenge abhängige Abfallbehältergebühr beträgt für ein wohnlich genutztes Grundstück für Hausmüll (einschl. Behandlungsgebühr) je Entleerung in EUR:

	Gebühr je Entleerung
	in EUR
Behältergröße	
Abfallbehälter 40 l	2,47
Abfallbehälter 60 l	3,45
Abfallbehälter 80 l	4,38
Abfallbehälter 120 l	5,82
Abfallbehälter 240 l	0,15
Abfallbehälter 660 l	27,29
Abfallbehälter 1100 l	41,69
- 3.0 Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke beträgt für einen 70-Liter Abfallsack (einschl. Behandlungsgebühr)

	Gebühr in EUR
	3,40
- 3.1 Die Gebühr für eine gelegentliche oder eine zusätzliche Leerung von verunreinigten Abfallbehältern für Wertstoffe außerhalb der regelmäßigen Abfuhr (Sonderentsorgung) beträgt:

	Gebühr je Entleerung
	in EUR
Behältergröße	
Abfallbehälter 40 l bis 120 l	15,00
Abfallbehälter 240 l	32,00
Abfallbehälter 660 l	42,50
Abfallbehälter 1100 l	70,50

(Fortsetzung von Seite 11)

3.2 Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen erhöht sich die jeweilige Behältergebühr gemäß Punkt 2 und 4 auf das 1,6-fache der Gebühr.

4. Die von der Anfallmenge abhängige Abfallbehältergebühr für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben berechnet sich entsprechend Punkt 2 zuzüglich der anteiligen Grundgebühr nach dem Behältervolumen bei regelmäßiger Abfuhr von hausmüllähnlichen Abfällen aus Betrieben (incl. Behandlungsgebühr)

Behältergröße	Gebühr je Entleerung in EUR	
Abfallbehälter	40 l	3,28
Abfallbehälter	60 l	4,59
Abfallbehälter	80 l	5,82
Abfallbehälter	120 l	7,73
Abfallbehälter	240 l	13,47
Abfallbehälter	660 l	36,20
Abfallbehälter	1100 l	55,29

5. Für die Leerung von Großabfallbehältern für anschlusspflichtige Abfälle über 1,1 m³ bei Betrieben werden folgende Containergebühren erhoben. In dieser Gebühr sind keine Zusatzleistungen und keine Behandlungsgebühr enthalten.

a) Mulden im Wechselverfahren für hausmüllähnliche Abfälle bei wöchentlicher bzw. 14-tägiger Abfuhr

Containergröße	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Stellung ohne Miete und ohne Behandlungsgebühr) in EUR	
Mulde	2,5 m ³	59,85
Mulde	5,5 m ³	80,50
Mulde	7,0 m ³	89,50
Mulde	10,0 m ³	89,50

Für eine nicht regelmäßige wöchentliche oder mindestens 14-tägliche Entsorgung wird je Entleerung zusätzlich folgende Mietgebühr erhoben:

Containergröße	Miete je Monat in EUR	
Mulde	2,5 m ³	16,80
Mulde	5,5 m ³ bis 10,0 m ³	20,75

b) Mulden im Wechselverfahren für Sperrmüll im Bestellsystem bei Sofortabholung

Containergröße	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Stellung ohne Behandlungsgebühr) in EUR	
Mulde	2,5 m ³	59,85
Mulde	5,5 m ³	80,50
Mulde	7,0 m ³	89,50
Mulde	10,0 m ³	89,50

c) Presscontainer im Wechselverfahren für hausmüllähnliche Abfälle

Containergröße	Gebühr je Entleerung (incl. Stellung, ohne Miete und ohne Behandlungsgebühr) in EUR	
Presscontainer	6,0 m ³	89,50
Presscontainer	10,0 m ³	89,50
Presscontainer	20,0 m ³	98,75

Mietgebühr je Presscontainer
Grundmiete pro Monat

Containergröße	in EUR	
Presscontainer	6,0 m ³	193,75
Presscontainer	10,0 m ³	204,00

Presscontainer 20,0 m³ 262,80
Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten und sind zusätzlich zu vereinbaren.

d) Mulden im Frontladersystem für hausmüllähnliche Abfälle

• bei wöchentlicher bzw. 14-täglicher und häufigerer Abfuhr

Containergröße	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Stellung und Miete ohne Behandlungsgebühr) in EUR	
Mulde	2,5 m ³	24,95
Mulde	5,0 m ³	25,80
Mulde	7,0 m ³	28,80

• bei einer nicht regelmäßigen wöchentlichen oder mindestens 14-täglichen Entsorgung

Containergröße	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Stellung und Miete ohne Behandlungsgebühr) in EUR	
Mulde	2,5 m ³	26,40
Mulde	5,0 m ³	30,10
Mulde	7,0 m ³	39,55

6. Gebühren zur Anlieferung von Abfällen in die Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage

(1) Für die Anlieferung von anschlusspflichtigen Abfällen gemäß Abfallwirtschaftssatzung zur Entsorgung (Behandlung) in der Restabfallbehandlungsanlage beträgt die Gebühr je Tonne (t) 138,83 €. Die Behandlungsgebühr einschl. Deponierung Schlacke/Rotte beträgt für

	in EUR
a) gemischte Siedlungsabfälle Hausmüll (200301) und hausmüll- ähnliche Gewerbeabfälle	158,30
b) Sperrmüll (200307)	157,76

(2) Für die Anlieferung von ablagerungsfähigen Abfällen unter Einhaltung der Maßgaben der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts sowie der für die Deponie Erfurt-Schwerborn geltenden Genehmigungen beträgt die Gebühr je Tonne (t) für

a) Asche und Schlacken und Filterstäube aus Großfeuerungs- und Abfallbehandlungsanlage (100101, 100115, 100102, 100117, 190112)	39,89
b) Abfälle aus der biologischen oder mechanischen Behandlung von Abfällen (190599)	79,49
c) Mineralfaser /Asbestabfälle (170603*, 061304*, 170605*)	98,60
d) sonstige Industrie- und Gewerbeabfälle (010309, 010399, 010408, 010409, 010410, 010411, 010412, 010413, 010504, 020401, 020402, 060314, 060316, 060499, 080202, 100105, 100202, 100208, 100215, 100903, 100906, 100908, 101006, 101008, 101099, 101112, 101201, 101203, 101299, 101304, 101311, 101314, 101399, 120102, 120117, 120121, 161102, 161104, 161106, 170101, 170102, 170103, 170106*, 170202, 170302, 170503*, 170802, 190902, 190903, 190906, 191209, 191212, 200202)	39,89

(Hinweis: hinter Abfallschlüssel angefügter * ist Bestandteil der Schlüsselnummer der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV. Abfallschlüssel mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 und § 3 KrW-/AbfG)

(3) Fällt die Wiegeeinrichtung auf den Abfallentsorgungsanlagen vorübergehend aus, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, der Anlieferer weist ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nach.

(4) Werden mehrere genannte Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz.

(5) Für die Sicherstellung und Aufbewahrung von nicht zur Deponierung zugelassenen Abfällen wird eine Tagesgebühr von 5,11 EUR/m² genutzter Stellfläche erhoben.

ausgefertigt: Erfurt, 15.12.2009

(Siegel)

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) – vom 15.12.2009

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat in der Sitzung am 15.12. 2009 aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubeschließung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 4 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) in Verbindung mit §§ 15, 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2007 I S. 2316), des § 9 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 2a der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2007 I S. 2316), der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 531), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro-

(Fortsetzung von Seite 12)

und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 2007 I S. 2316) sowie der sonstigen geltenden Bundesverordnungen zum Abfallrecht folgende Satzung der Stadt Erfurt beschlossen:

Erster Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

(1) Die Stadt Erfurt - nachstehend Stadt genannt - ist gemäß § 2 Abs. 1 ThürAbfG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG. Sie führt die Entsorgung in ihrem Gebiet auf der Grundlage des KrW-/AbfG sowie des ThürAbfG und nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch.

Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen hat die Stadt folgende Aufgaben:

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Gewinnung von Stoffen und Energie durch Abfallverwertung
- die Beseitigung von Abfällen.

Ziele der Abfallwirtschaft der Stadt sind:

- den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
- nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
- nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln und umweltschonend abzulagern.

(2) Die Aufgaben im Sinne der Satzung umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns. Zu den Aufgaben gehören weiterhin die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 KrW-/AbfG alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen alle im Stadtgebiet angefallenen und überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung

(1) Von der Entsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Flüssigkeiten jeder Art und Konsistenz: z. B. Eis,

Schnee, Altöle, (gemäß Altölverordnung - AltölV in der geltenden Fassung),

2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, Tierkliniken u.ä. insbesondere:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) geregelt ist,
 - c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vernichtet werden müssen,
 - d) Streu und Exkrememente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern erfolgen kann,
 - e) nicht infektiöse Abfälle aus dem Bereich der medizinischen Versorgung bzw. der Alten- und Krankenpflege in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
 4. Altreifen, alte Auto- und Maschinenteile, Auto- und sonstige Fahrzeugwracks,
 5. Stallmist, Jauche, Gülle,
 6. Klärschlamm (Ausnahme: Klärschlamm, der im Eigenbetrieb der Stadt anfällt),
 7. gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 und § 3 KrW-/AbfG i. V. m. § 5 Abs. 1 ThürAbfG, mit Ausnahme der Abfälle gemäß Thüringer Kleinmengen-Verordnung,
 8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich der Mitwirkung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG und Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG,
 9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind,
 10. Elektro- und Elektronikschrott, soweit es sich nicht um Elektro- und Elektronikaltgeräte handelt, für die die Regelung des § 9 Abs. 6 ElektroG Anwendung findet,
 11. Küchen- und Kantinenabfälle aus gewerblichen und öffentlichen Bereichen der Gemeinschaftsverpflegung, Speiseabfälle sowie organische Abfälle aus Gaststätten und aus der Nahrungsmittelherstellung, verwertbare pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem gewerblichen Bereich des Garten- und Landschaftsbaus,
 12. Abfälle, die bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, für die ordnungsgemäße Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,
 13. Schrott soweit es sich nicht um Kleinmengen aus privaten Haushaltungen oder um Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt und zur Sperrmüllsammlung bereitgestellt wurde,
 14. Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle, Steine,
 15. Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
 16. sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die nicht unbehandelt auf der Deponie abgelagert werden dürfen
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten

Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

(3) Auf Verlangen ist durch den Abfallbesitzer auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt.

(4) Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde auf ihre Kosten so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(5) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 ThürAbfG mit Ausnahme der Abfälle gemäß Thüringer Kleinmengen-Verordnung,
2. Grünabfälle aus privaten Haushalten, soweit diese außerhalb der durch die Stadt durchgeführten Sammlung anfallen bzw. von den Abfallbesitzer zu den Wertstoffhöfen/Annahmestellen gebracht werden,
3. Straßenkehricht mit Ausnahme des Straßenkehrichts als Bestandteil des Hausmülls.

(6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach §§ 5 und 11 KrW-/AbfG verpflichtet diese zu verwerten oder in einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage verwerten oder beseitigen zu lassen. Der Abfallbesitzer ist für den Transport verantwortlich. Ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht in die zugelassenen Abfallbehälter bzw. in die öffentlichen Sammelbehälter für verwertbare Abfälle verbracht werden. Die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung ist nachzuweisen und unterliegt gemäß § 40 KrW-/AbfG der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag oder im öffentlichen Interesse weitere Festlegungen hinsichtlich des Einsammelns/Beförderns der Abfälle, für die sie entsorgungspflichtig ist, verfügen.

(7) Werden Abfälle, die vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Stadt ausgeschlossen sind, dennoch auf der Deponie Erfurt-Schwerborn, den Wertstoffhöfen, Grünabfallannahmestellen oder sonstigen Anlagen angeliefert, kann die Stadt Schadenersatz, die Rücknahme der Abfälle oder für die ordnungsgemäße Entsorgung die Aufwandserstattung vom Anlieferer und Abfallbesitzer verlangen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat entsprechend dieser Satzung das Recht, die dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter und die öffentlichen Wertstoffcontainer und sonstigen Anlagen und Sammelsysteme bestimmungsgemäß zu benutzen. Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken gilt der Erwerber und bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Anlieferer als Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung (Benutzungsrecht).

(3) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Dane-

(Fortsetzung von Seite 13)

ben sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und gewerblichen oder öffentlichen Anfallstellen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Unbebaute und bebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

(4) Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

(5) Neben den Eigentümern von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Sinne der Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte, Wohnungseigentumsverwalter, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gleich. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind (Anschlusspflichtige).

(6) Die sich aus Abs. 4 ergebende Verpflichtung obliegt gleichermaßen für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen jedem vertraglichen oder tatsächlichen Nutzer eines gewerblichen, industriell oder landbaulich genutzten Grundstücks, jedem Inhaber eines gewerblichen oder nichtgewerblichen Betriebes (nachfolgend Betriebe genannt) sowie jedem Träger öffentlicher Einrichtungen.

(7) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß § 4 Abs. 5 durch die Stadt ausgeschlossen ist, erstrecken sich Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 4 besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 oder 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,

- wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung/Eigenkompostierung),
- wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

(3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und

mit Auflagen verbunden werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag bleibt der Benutzungszwang bestehen.

(4) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen jederzeit widerrufliche Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gewährleistet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist.

Zweiter Abschnitt – Verwertung und Beseitigung

§ 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern, mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage (Selbstanlieferung).

(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 AbfWS i. V. m § 3 KrW-/AbfG).

(3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) einzubringen. Des Weiteren können Abfälle zur Verwertung in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) entsprechend eingebracht werden.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Entsorgungsfahrzeuge verladen bzw. bei den Abfallentsorgungsanlagen oder im Wertstoffhof angenommen worden sind.

(5) Es ist Unbefugten nicht gestattet, mit Ausnahme von Beauftragten der Stadt, Abfälle zu durchsuchen oder überlassene Abfälle wegzunehmen. Jegliche Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Abfallbehälter zur Beseitigung eingegebenen Abfälle ist nicht gestattet.

(6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 8 Abfallbehälter, Vorhaltevolumen, Einwohnergleichwerte

(1) Abfälle, die der Anschluss- und Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegen, dürfen nur dem beauftragten Entsorgungsbetrieb oder dessen Subunternehmen überlassen werden.

(2) Die Stadt berät die Anschlusspflichtigen über die für das jeweilige Grundstück zweckmäßigsten Sammelsysteme und bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und nach Angabe durch den Anschlusspflichtigen die Art, die Anzahl und den Benutzungszweck der auf dem Grundstück aufzustellenden Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Tag der Leerung.

(3) Für die Bemessung des Behältervolumens wird ein Mindestvorhaltevolumen entsprechend Abs. 8 und 9 festgelegt.

(4) Für das regelmäßige Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende genormte Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:

- für gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall): graue Behälter, Abfallsäcke oder Spezialbehälter

- a) Hausmülltonne mit 40 l Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz)
- b) Hausmülltonne mit 60 l Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz)
- c) Hausmülltonne mit 80 l Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz)
- d) Hausmülltonne mit 120 l Fassungsvermögen

e) Hausmülltonne mit 240 l Fassungsvermögen

f) Hausmüllcontainer mit 660 l Fassungsvermögen

g) Hausmüllcontainer mit 1100 l Fassungsvermögen

h) vom Beauftragten Dritten gekennzeichnete grüne Abfallsäcke mit 70 l Fassungsvermögen

i) Mulden (2,5 m³, 5,5 m³, 7 m³, 10 m³, 20 m³),

Presscontainer (6 m³, 8 m³, 10 m³, 20 m³)

Frontladerumleercontainer (2,5 m³, 5,0 m³, 7 m³)

- für kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) - brauner Behälter oder schwarzer Behälter mit braunem Deckel:

j) Biotonne mit 120 l Fassungsvermögen

k) Biotonne mit 240 l Fassungsvermögen

- für Papier, Pappe und Kartonagen im Holsystem - blauer Behälter oder schwarzer Behälter mit blauem Deckel

l) Papiertonne mit 120 l Fassungsvermögen

m) Papiertonne mit 240 l Fassungsvermögen

n) Papiercontainer mit 1100 l Fassungsvermögen

(5) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß Absatz 4 werden von dem Beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter stehen im Eigentum des Beauftragten Dritten und werden von diesem unterhalten.

(6) Die Stadt legt die Kennzeichnung der Abfallbehälter und Abfallsäcke fest (z. B. Identsystem und Benutzungsvorschriften). Zum Anbringen der Kennzeichnung durch den Beauftragten Dritten hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter nach Aufforderung auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen. Die Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert und die gekennzeichneten Behälter nicht vertauscht werden.

(7) Die Sammlung der Abfälle erfolgt im Bring- und/oder Holsystem. Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu entsprechenden Annahmestellen/Wertstoffhöfen zu bringen.

(8) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich das erforderliche Behältervolumen für nichtverwertbare Abfälle (Hausmüll) nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge und nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Die Stadt bestimmt Anzahl und Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe a bis h sowie den Entsorgungsrhythmus. Das Mindestvorhaltevolumen beträgt 10 Liter pro Person und Woche. Auf begründeten Antrag kann für ein angeschlossenes Wohngrundstück ein geringeres Behältervolumen festgelegt werden. Für einen vorübergehenden Mehrbedarf an Behältervolumen können gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe h die speziell gekennzeichneten Abfallsäcke erworben und genutzt werden.

(9) Für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (hier: Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall) wird der erforderliche Behälterbedarf von der Stadt nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten festgelegt, wobei das Mindestvorhaltevolumen 30 l pro Betrieb und Woche beträgt. Auf begründeten Antrag kann ein geringeres Behältervolumen festgelegt werden. Der Einwohnergleichwert beträgt entsprechend § 8 Abs. 8 Satz 3 10 Liter pro Woche.

(10) Das branchenbezogene Abfallbehältervolumen wird unter Anwendung der Einwohnergleichwerte (EWG) nach folgender Regelung ermittelt:

(Fortsetzung von Seite 14)

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	EWG
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Imbissstuben Speisewirtschaften	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk	je Beschäftigten	0,5
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten.

(11) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers das sich daraus ergebende Behältervolumen auf die nach Abs. 8 und 9 zur Verfügung zu stellenden Behälter angerechnet werden.

(12) Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Der Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 5 und 6 ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Zahl von Abfallbehältern auf dem Grundstück vorhanden ist. Zusätzliche Abfallbehälter müssen schriftlich beantragt werden. Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach erfolgloser Aufforderung des Anschlusspflichtigen das zusätzliche Behältervolumen auf dessen Kosten auf.

(13) Abweichend von Absatz 8 und 9 kann die Stadt als Anreiz zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen auf begründeten Antrag durch den Anschlusspflichtigen ein geringeres Behältervolumen zulassen, jedoch nur dann, wenn

- ausreichende Gründe vorliegen, die zur Reduzierung der Abfallmenge führen,
- die Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen wird,
- kein Verdacht auf illegale Abfallbeseitigung besteht,
- verbindlich erklärt wird, dass die Abfälle in den bereitgestellten Behältern nicht verdichtet werden.

Die Stadt entscheidet aufgrund der vorgelegten Nachweise und eigenen Ermittlungen über den Antrag, wenn in einem Zeitraum von drei Monaten die geringere Abfallmenge festgestellt wird. Nicht mehr benötigte Abfallbehälter werden bei begründetem Antrag nach Entscheidung der Stadt und entsprechender Nachweisführung eingezogen.

(14) Bei betrieblichen Grundstücken, bei denen auf Antrag

eine Entsorgung über Großbehälter erfolgt, ist auch eine unregelmäßige Entsorgung möglich.

(15) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter gemeinschaftlich benutzt werden. Dieses gilt nur für Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushalten anfallen. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen bzw. auf Antrag gestatten.

(16) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen oder für Saisonbetriebe können Abfallbehälter auch auf schriftlichen Antrag hin befristet zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

(17) Nicht infektiöse Abfälle aus Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen sowie sonstigen medizinischen Einrichtungen einschließlich Pflegeeinrichtungen, die nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 3 fallen und deshalb zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können (Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, usw.), sind in flüssigkeitsundurchlässigen, nicht durchsichtigen, reißfesten und verschlossenen Kunststoffsäcken in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter einzubringen.

(18) Nicht infektiöse spitze und/oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle) aus den unter Absatz 17 genannten Einrichtungen sowie Suchtberatungsstellen, Pflegediensten, Kosmetik-, Fußpflege-, Schönheits- und Tätowierstudios dürfen nicht in die Hausmüllbehälter eingefüllt werden. Diese Abfälle sind getrennt zu erfassen und unter Zuordnung zur AVV-Nr. 180101 bzw. 180201 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die bei der häusliche Krankenpflege im Rahmen der Betreuung durch Angehörige anfallenden Kanülen dürfen, sofern sie in bruch sicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern erfasst sind, in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden.

§ 9 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter, getrennte Überlassung von Abfällen

(1) Die in § 8 Abs. 4 festgelegten Abfallbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Die bestimmungsgemäße Benutzung bezieht sich sowohl auf die Abfallart als auch auf den Personenkreis, dem die Benutzung vorbehalten ist (Benutzungspflichtigen).

(2) Andere Behälter als die in § 8 Abs. 4 genannten, werden nicht geleert. Abfälle dürfen zum Zwecke der Entsorgung im Stadtgebiet nicht unzulässig gelagert oder abgelagert werden. Das Abstellen von Abfällen neben den

Behältern ist nicht zulässig.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Es ist untersagt, die Behälter anderen als den Nutzungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Das Verbrennen von Abfällen in den Behältern ist unzulässig. Manipulationen, die zu einer Beschädigung der Behälter führen können, sind zu unterlassen. Das Anbringen von Schließsystemen und anderen Zusatzausrüstungen darf nur mit Genehmigung des Beauftragten Dritten erfolgen.

(5) Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder anderweitig in den Behältern verdichtet werden. Der Einsatz von Systemen und Vorrichtungen jeglicher Art zur Verdichtung von Abfällen in Behältern gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe a bis g ist untersagt. Werden verdichtete Abfälle in die Behälter eingefüllt, erhöht sich die jeweilige Behältergebühr auf das 1,6-fache. Dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (10,99 m³/t) übersteigen. Behälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung der Entsorgungsfahrzeuge nicht angehoben werden können, werden bei der regelmäßigen Entsorgung nicht geleert. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie die Bereitstellung von nicht ordnungsgemäß befüllten Abfallbehältern entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung, die Behälter im Rahmen der regelmäßigen Entsorgung zu leeren. Entsprechende Weisungen des Beauftragten Dritten oder der Stadt sind zu befolgen. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung Sorge zu tragen und bei der Stadt eine Sonderentsorgung zu beantragen.

(6) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind Abfallbehälter, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(7) Für Schäden, die der Stadt oder dem Beauftragten Dritten durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in die Abfallbehälter an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, haftet der Anschlusspflichtige bzw. richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Durch die Stadt sowie die im Auftrag des Systembetreibers i. S. v. § 6 Abs. 3 Satz 2 VerpackV tätigen Unternehmen werden folgende Abfälle getrennt gesammelt und entsprechende Sammel- und Behältersysteme zur Nutzung angeboten:

a) für Verkaufsverpackungen aus Glas
Flaschen und andere Glasbehältnisse sind nach Farben getrennt und frei von artfremden Stoffen (insbesondere Verschlusskappen) im Bringsystem (im Stadtgebiet und in den Wertstoffhöfen öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Glas) der Verwertung zuzuführen. Die Sammelbehälter für Altglas dürfen nur an den Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden, um ruhestörenden Lärm zu vermeiden.

b) für Papier, Druckerzeugnisse sowie Pappe und Kartonagen

(Fortsetzung von Seite 15)

Nicht verunreinigtes Papier, Druckerzeugnisse, Pappe und Kartonagen können im Bringsystem (im Stadtgebiet in öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Papier oder zu den Wertstoffhöfen) gebracht werden bzw. sind in die auf dem Grundstück bereitgestellten Papierbehälter über das Holsystem der Verwertung zuzuführen.

c) für Leichtverpackungen

Gebrauchte pfandfreie Verkaufsverpackungen (z. B. Kunststoff-, Metall-, Holz- und , Verbundverpackungen, Dosen aus Weißblech und Aluminium) sind ohne Inhaltsreste über das Holsystem in Sammelbehältern (120 l, 240 l, 1100 l gelbe Tonne, 70 l gelber Sack) bzw. im Bringsystem (in aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehältern für Leichtverpackungen der Wertstoffhöfe) der Verwertung zuzuführen.

d) für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen (vgl. § 14 AbfWS)

e) für Batterien,

wie Trockenbatterien, Akkus, Knopfzellen können den roten Sammelboxen oder den Wertstoffhöfen zugeführt werden.

(9) Die Sammelbehälter für verwertbare Abfälle sind bestimmungsgemäß zu benutzen; es dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingebracht werden.

§ 10 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück für die in § 8 Abs. 4 der Satzung festgelegten Abfallbehälter einen ausreichenden, befestigten Standplatz für Abfallbehälter einzurichten und zu unterhalten. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Sammelbehälter erweitert werden kann. Reicht der vorhandene Platz für die Aufstellung zusätzlicher Behälter nicht aus, so kann die Stadt eine häufigere Leerung der vorhandenen Behälter auf Kosten des Anschlusspflichtigen verlangen. Dabei sind die Bestimmungen des Abs. 3 und 4 sowie die für die Gestaltung der Standplätze maßgeblichen Rechtsgrundlagen der Stadt Erfurt (Gestaltungssatzungen) einzuhalten.

(2) In Ausnahmefällen ist, nach Zustimmung durch die Stadt, die Einrichtung des Standplatzes vor dem Grundstück möglich. Der Standplatz und dessen Zugang sind durch den Anschlusspflichtigen sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Sammelbehälter erweitert werden kann. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke entsprechend dem gemeinsamen schriftlichen Antrag bzw. den baurechtlichen Vorgaben.

(3) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen ausreichend breit und befestigt sein und dürfen 10 m nicht überschreiten. Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen. Sind Türen zum Verschließen geeignet, müssen diese durch den Beauftragten Dritten zu öffnen sein.

(4) In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Höhe mindestens 2,20 m betragen. Die Größe des Standplatzes oder Raumes muss so bemessen sein, dass für Abfallbehälter mit einem Volumen bis zu 240 l jeweils eine Mindeststandfläche von

0,75 m x 0,80 m (Breite und Tiefe) sowie ein Gang von mindestens 1,00 m Breite für den Transport vorhanden ist. Bei Großbehältern mit einem Volumen bis zu 1100 l ist jeweils eine Mindeststandfläche von 1,40 m x 1,30 m (Breite und Tiefe) und für den Transport ein Gang von mindestens 1,50 m erforderlich.

(5) Die Abfallbehälter und die gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe h zugelassenen Abfallsäcke sind zum Zwecke der Entsorgung vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entsorgungstag auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen. Die Abfallbehälter sind nach der Leerung schnellstmöglich auf den Standplatz gemäß Abs. 1 zurückzustellen. Abfallbehälter, Abfallsäcke oder gelbe Säcke, die wegen Falschbefüllung nicht entsorgt wurden, sind durch den Anschlusspflichtigen zurückzunehmen. Für Grundstücke, die wegen ihrer Lage nicht direkt anfahrbar sind, legt die Stadt einen Übernahmeplatz fest. Soweit die Stadt keinen anderen Übernahmeplatz genehmigt hat, ist dieser auf dem Gehweg direkt vor dem anschlusspflichtigen Grundstück. Nach der Leerung werden die Abfallbehälter durch das Entsorgungsunternehmen wieder auf den Übernahmeplatz zurückgestellt.

(6) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Zugänge zu den Stand-/bzw. den Übernahmeplätzen für das Entsorgungspersonal gewährleistet sind.

§ 11 Leerung der Abfallbehälter

(1) Die Leerung der zugelassenen Behälter für Hausmüll (Hausmülltonne, Hausmüllcontainer, grüner Abfallsack) erfolgt grundsätzlich 14-täglich, mindestens jedoch 4-wöchentlich.

(2) Die Biotonnen (brauner Abfallbehälter) und die Wertstoffbehälter für gebrauchte Verkaufsverpackungen (gelbe Tonne, gelber Sack) werden in der Regel 14-täglich entsorgt. Im Zeitraum vom 1. April bis 30. November erfolgt die Leerung der Biotonnen wöchentlich. Die Papiertonnen (blauer Behälter) werden in der Regel im 4-wöchentlichen Rhythmus geleert.

(3) Die Entsorgung erfolgt werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die Entsorgungstage gibt die Stadt ortsüblich bekannt. Die Abfallbehälter und -säcke sind am Entsorgungstag bis 6:00 Uhr bereitzustellen, jedoch frühestens am Vorabend ab 17:00 Uhr. Nach 22:00 Uhr sollen aus Gründen des Lärmschutzes keine Abfallbehälter mehr bereitgestellt werden.

(4) Fällt die termingemäße Entsorgung auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Leerung bzw. Abholung grundsätzlich am nächsten Werktag. Dementsprechend verschiebt sich in dieser Woche der ganze nachfolgende Entsorgungsplan. Hiervon abweichende Regelungen werden ortsüblich bekannt gemacht.

(5) Stellt ein Anschlusspflichtiger aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Abfallbehälter oder Abfallsäcke nicht zur Leerung oder Abholung bereit, erfolgt die Entsorgung am nächsten regelmäßigen Entsorgungstag. Zusätzliche Leerungen von Abfallbehältern einschließlich Bio- und Papiertonnen sind gebührenpflichtig.

(6) Die für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zugelassenen Abfallbehälter ab 2,5 m³ werden nach Bedarf geleert.

§ 12 Sperrmüll und Haushaltsschrott

(1) Sperrmüll und Schrott aus Haushalten werden im haushaltsüblichen Umfang auf Antrag maximal zweimal im Jahr entsorgt. Die Abholung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung durch den Abfallbesitzer, wobei Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben sind. Der Beauftragte Dritte bestätigt

die Anmeldung durch Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung des Abholtermines. Der angemeldete Sperrmüll und Haushaltsschrott wird innerhalb von vier Wochen abgeholt. Für Großwohnanlagen (Plattenbaugebiete) kann die Sperrmüll- und Haushaltsschrottsorgung durch die Wohnungsverwalter koordiniert und mit dem Beauftragten Dritten vereinbart werden.

(2) Auf Antrag kann eine sofortige Abholung von Sperrmüll innerhalb von zwei Tagen über Großabfallbehälter (2,5 m³ bis 10 m³ Container) mit dem Beauftragten Dritten vereinbart werden. Das Aufstellen des Containers wird sofort gebührenpflichtig.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass verwertbare Abfälle getrennt nach Wertstoffarten und Abfallarten, wie Schrott und Altholz, bereitzustellen sind.

(4) Die sperrigen Abfälle sind am festgelegten oder vereinbarten Abholtag bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an den von der Stadt festgelegten Übernahmeplätzen bzw. in den bestellten Sperrmüllcontainer zur Abholung bereitzustellen.

(5) Das Durchsuchen von zur Abholung bereitgestelltem Sperrmüll ist nicht gestattet, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Straßen- und Fußgängerverkehr, beeinträchtigt wird. Der Übernahmeplatz ist nach der Abholung durch den Antragsteller/Anschlusspflichtigen zu reinigen.

(6) Der zur Einsammlung bereitgestellte Sperrmüll bleibt bis zur Verladung Eigentum des Antragstellers und wird mit der Verladung Eigentum der Stadt.

(7) Nicht zum Sperrmüll gehören: Abfälle aus Gebäude- renovierung, Baustellenabfälle, Heizungs- und Sanitär- anlagen, Reifen, Auto- und Maschinenteile, Mopeds und Motorräder u. ä., Autoreifen, Elektrogeräte, Farbreste und andere Sonderabfälle, Baumschnitt u. ä. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

(8) Sperrmüll kann auch zum Wertstoffhof auf der Deponie Erfurt-Schwerborn geliefert werden.

§ 13 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte elektrische und elektronische Geräte. Gemäß § 9 Abs. 1 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen einer vom sonstigen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.

(2) Die Wertstoffhöfe der Stadt nehmen als Sammelstellen im Sinne von § 9 Abs. 3 ElektroG die Elektro- und Elektronikgeräte (z. B. Kaffeemaschinen, Radios, Toaster, Haartrockner, Bügeleisen, Mikrowellen, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Waschmaschinen, Kühlgeräte, Altfernsehergeräte u. ä.) aus Haushaltungen an und führen sie dem auf der Grundlage des ElektroG eingerichteten Rücknahmesystem zu.

(3) Elektrogroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde, Kühlgeräte, Altfernsehergeräte, Computer mit Monitor und Drucker, große Radioanlagen mit Lautsprecherboxen) aus Haushaltungen werden auch auf Antrag abgeholt. Die Abholung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung durch den Abfallbesitzer, wobei Art und Anzahl der Geräte anzugeben sind. Der Beauftragte Dritte bestätigt die Anmeldung durch Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung des Abholtermines. Die angemeldeten Elektrogroßgeräte werden innerhalb von vier Wochen abgeholt.

(4) Die angemeldeten Elektrogeräte sind am festgeleg-

(Fortsetzung von Seite 16)

ten oder vereinbarten Abholtag bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an dem von der Stadt festgelegten Übernahmeplatz zur Abholung bereitzustellen

(5) Die zur Abholung bereitgestellten Elektrogeräte bleiben bis zur Verladung Eigentum des Antragstellers.

(6) Zur Abholung bereitgestellte Elektrogeräte dürfen nicht durchsucht, demontiert oder durch Unbefugte abtransportiert werden.

§ 14 Bioabfälle und Grünabfälle

(1) Die Sammlung von Bioabfällen aus Haushaltungen wird im Holsystem durchgeführt.

(2) Bioabfälle im Sinne der Satzung sind Abfälle, wie Lebensmittel- und feste Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Eierschalen, Knochen, Tee- und Kaffeesatz, Baum-, Strauch- und Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, alte Blumentopferde, Fallobst, sowie Haare, Federn, Streu von Kleintieren (außer mineralische Streu), Holzwolle, Sägemehl (unbehandelt), Papier zum Einwickeln der Bioabfälle (kein Glanzpapier), kompostierbare Bioabfallbeutel, die mittels biologischer Verfahren verwertet werden können.

(3) Die Biotonnen werden durch den beauftragten Dritten einmal im Jahr gereinigt. Um übermäßige Verschmutzungen in den Abfallbehältern weitestgehend zu verhindern, sind Bioabfälle in kompostierfähiges Papier oder in Zeitungen einzuschlagen. Zusätzliche Reinigungen der Behälter können beim Beauftragten Dritten kostenpflichtig bestellt werden.

(4) Für die Biotonne gelten die Bestimmungen dieser Satzung hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges entsprechend § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2. Auf schriftlichen Antrag wird dem Grundstückseigentümer eine Befreiung erteilt, wenn der anfallende Bioabfall auf dem Grundstück auf Dauer an Ort und Stelle kompostiert wird (Anerkennung als Eigenkompostierer). Grundstückseigentümer, die auf ihrem Grundstück organische Abfälle selbst kompostieren und nicht die Biotonne in Anspruch nehmen, erhalten auf Antrag eine geminderte Grundgebühr pro angeschlossene Person gemäß der jeweils geltenden Abfallgebührensatzung.

(5) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle, wie Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, alte Blumentopferde und Reisig, die vorrangig durch Eigenkompostierung zu verwerten sind.

(6) Für Grünabfälle, die das Maß der Biotonne oder die Möglichkeit der Eigenkompostierung überschreiten, bietet die Stadt folgende Erfassungssysteme an:

- 1. Wertstoffhöfe
- 2. Grünabfallannahmestellen
- 3. Grüncontainer

(7) Die unter 1. bis 3. aufgeführten Sammelsysteme sind ausschließlich für Grünabfälle aus Haushaltungen sowie aus Klein- und Wochenendgärten vorgesehen, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und der Besitzer der Grünabfälle seinen Wohnsitz in Erfurt hat.

(8) Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, sofern sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind, können auf dem Wertstoffhof auf der Deponie Erfurt-Schwerborn angeliefert werden.

(9) Die Grüncontainer werden saisonal im Frühjahr vom 1. April bis 31. Mai und im Herbst vom 1. Oktober bis 30. November an ausgewählten Standplätzen aufgestellt.

Die Grünabfallannahmestellen werden grundsätzlich in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September betrieben.

(10) Die Standorte der Grüncontainer und Grünabfallannahmestellen sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben. Neben den Grüncontainern und vor den Annahmestellen dürfen keine Grünabfälle oder sonstige Abfälle abgestellt werden. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem diese saisonalen Einrichtungen nicht eingerichtet oder betrieben werden.

(11) Die Leerung der saisonal aufgestellten Grüncontainer erfolgt regelmäßig wöchentlich durch den beauftragten Dritten. Die Grüncontainer dürfen nur so befüllt werden, dass eine ordnungsgemäße Leerung möglich ist. Bei der Benutzung entstehende Verunreinigungen an den Standplätzen sind durch den Verursacher zu beseitigen.

(12) Die Weihnachtsbäume werden grundsätzlich einmal jährlich im Holsystem erfasst. Die Weihnachtsbäume sind am festgelegten Abholtag bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an dem von der Stadt festgelegten Übernahmeplatz zur Abholung bereitzustellen. Die Abholtermine werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 15 Sonderabfälle

(1) Die in privaten Haushaltungen und Betrieben anfallenden Sonderabfälle müssen vom Hausmüll und von gewerblichen Siedlungsabfällen (Sonderabfall-Kleinmengen gemäß § 5 Abs. 1 und 4 ThürAbfG) getrennt gehalten und überlassen werden. Die Sonderabfälle dürfen nicht in die gemäß § 8 zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für:

- 1. Batterien aller Art, Akkumulatoren
- 2. Desinfektionsmittel
- 3. Lacke, Farben und Lösemittel
- 4. Bremsflüssigkeiten, Mineralöle
- 5. Holzschutzmittel
- 6. Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten
- 7. Säuren, Laugen und Salze
- 8. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

(2) Die Stadt führt jährlich zwei Sammelaktionen mit einem Schadstoffmobil durch (Sonderabfall-Kleinmengensammlung). Die Termine und Tourenpläne werden ortsüblich bekannt gegeben. Außerdem können Sonderabfall-Kleinmengen auf den dafür zugelassenen Wertstoffhöfen abgegeben werden.

§ 16 Bauabfälle, Altholz

(1) Unkontaminierter Bauschutt, Altholz, Straßenaufbruch und Erdaushub sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

(2) Baustellenabfälle sind alle nichtmineralischen Stoffe aus Bautätigkeiten, die als Mischabfälle bei Neu-, Um- und Ausbauten sowie bei Sanierungsmaßnahmen von Bauwerken anfallen. Sie enthalten Reste von Baumaterialien, Bauchemikalien, Bauhilfsstoffen und Bauzubehör. Sie sind dafür genehmigten Abfallbehandlungsanlagen zur Aufbereitung zuzuführen.

(3) Erdaushub ist so auszubauen und zu handhaben, dass die Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt und eine Wiederverwendung möglich ist

§ 17 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Stadt stellt nachfolgend aufgeführte Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Verfügung:

- a) Deponie Erfurt-Schwerborn
- b) Wertstoffhof Mitte, Stauffenbergallee
- c) Wertstoffhof Nord, Lobensteiner Straße

- d) Wertstoffhof auf der Deponie Erfurt-Schwerborn
- e) Sonderabfallannahmestelle
- f) Grünabfallannahmestellen
- g) Grüncontainerstandplätze

(2) Der Beauftragte Dritte betreibt im Auftrag der Stadt diese Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen.

(3) Abfälle, die in diese Abfallentsorgungsanlagen/Einrichtungen angeliefert werden, sind so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen.

(4) Abfälle, die die Stadt gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat, sind von ihren Besitzern oder deren Beauftragten in den dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Die Anlieferung der Abfälle hat ohne vorherige Zwischenlagerung zu erfolgen. Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die der Stadt durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

(5) Die Stadt bzw. der Beauftragte Dritte kann die Annahme von Abfällen an den unter Abs. 1 genannten Anlagen/Einrichtungen verweigern, wenn

- geforderte Nachweise über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen,
- anderweitige Verwertungs- oder Entsorgungsmöglichkeiten bestehen,
- die verwertbaren Abfälle mit brennbaren oder nicht verwertbaren Abfällen vermischt sind,
- die Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind.

(6) Die Stadt kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen zur Beseitigung an der Anfallstelle untersuchen. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungs- und Entsorgungskosten, wenn durch die Ablagerung der Abfälle gegen diese Satzung oder andere abfallrechtliche Vorschriften verstoßen wurde.

(7) Die Anfallstelle der Abfälle, die den unter Absatz 1 b) bis g) genannten Anlagen/Einrichtungen zugeführt werden sollen, muss nachweislich auf dem Gebiet der Stadt Erfurt liegen. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7.

(8) Die Anlieferung von Abfällen zur Deponie Erfurt-Schwerborn regelt die Deponiebenutzungssatzung.

§ 18 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt den erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich über den Wechsel zu benachrichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, bei denen regelmäßig Abfälle anfallen.

(4) Soweit es zur Durchsetzung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer die notwendigen Auskünfte und Nachweise, wie z. B. über Art, Menge und Entsorgung der Abfälle und Angaben zur Anschrift, zum Eigentümer bzw. Inhaber des Betriebes, zu weiteren Miteigentümern und sonstigen haftenden Personen, erteilen.

(5) Wer sein Grundstück erstmalig oder erneut in Benut-

(Fortsetzung von Seite 17)

zung nehmen will, muss als Anschlusspflichtiger dies bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich der Stadt unter Angabe von Anschrift, Eigentümer, Anzahl der Personen bzw. der Beschäftigten sowie den Behälterbedarf anzeigen. Änderungen zur Abfallentsorgung sind bis zum 10. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Betretungsrecht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(2) Den Beauftragten der Stadt sind zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, vom Eigentümer oder Nutzer eines Grundstücks Auskünfte über die Abfallentsorgung zu erteilen und gegebenenfalls vorhandene Sammelstellen für Abfälle zugänglich zu machen. Die Beauftragten weisen sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis aus.

§ 20 Betriebsstörung, Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung

Unterbleibt die Entsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, wie Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Straßenbauarbeiten und sonstigen Straßensperrungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Ist der Betrieb der Deponie Erfurt-Schwerborn gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet. Weiter gelten die Regelung gemäß Satz 1 und 2.

§ 21 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung der Stadt Erfurt erhoben. (Abfallgebührensatzung - AbfGebEft)

Dritter Abschnitt

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 7 ThürAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 der Stadt ausgeschlossene Abfälle zur Abfallentsorgung überlässt bzw. entgegen § 4 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in zugelassene Abfallbehälter oder in die öffentlich aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehälter verbringt,
2. entgegen § 5 Abs. 3, 4 und 6 sein Grundstück bzw. Betrieb nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Anteil nicht durch die Stadt entsorgen lässt,
3. entgegen § 7 Abs. 5 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
4. entgegen § 8 Abs. 6 die Abfallbehälter zum Kennzeichnen nicht bereitstellt oder die amtliche Kennzeichnung der Behälter entfernt oder verändert oder die gekennzeichneten Behälter vertauscht,
5. entgegen § 8 Abs. 12 Änderungen im Behälterbedarf der Stadt nicht mitteilt,
6. gegen Maßgabe des § 8 Abs. 17 handelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 die festgelegten Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 Abfälle im Stadtge-

biet unzulässig lagert/ablagert oder neben den Behältern abstellt,

9. gegen die Maßgabe des § 9 Abs. 3, 4, 5, 6 und Abs. 8 Satz 2 handelt,
10. entgegen § 9 Abs. 9 die speziell gekennzeichneten Sammelbehälter für verwertbare Abfälle nicht bestimmungsgemäß benutzt,
11. entgegen § 10 Abs. 1 Standplätze nicht anlegt oder unterhält,
12. entgegen § 10 Abs. 5 die Abfallbehälter nach der Entleerung nicht auf den Standplatz entsprechend Abs. 1 zurückstellt,
13. gegen die Maßgabe des § 11 Abs. 3 Satz 2 handelt,
14. entgegen § 12 Abs. 4 sperrige Abfälle außerhalb der festgelegten Abholtermine oder entgegen § 12 Abs. 7 nicht zum Sperrmüll gehörende Gegenstände im öffentlichen Bereich der Stadt bereitstellt,
15. entgegen § 13 Abs. 4 Elektrogroßgeräte außerhalb der festgelegten Abholtermine oder entgegen § 13 Abs. 3 nicht zu den Elektrogroßgeräten gehörende Gegenstände im öffentlichen Bereich der Stadt bereitstellt,
16. entgegen § 14 Abs. 10 Satz 2 und 3 Grünabfälle oder andere Abfälle bereitstellt,
17. gegen die Maßgabe des § 14 Abs. 11 handelt,
18. entgegen § 15 Sonderabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder überlässt,
19. gegen die Maßgabe des § 17 Abs. 7 handelt,
20. entgegen § 18 Abs. 1 bis 4 Anzeigen und Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens jedoch am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung, und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) vom 1. Dezember 2004 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 15.12.2009 (Siegel)

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 07.12.2009 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Mit gleichem Schreiben wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO gestattet. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben. Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der

Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 15.12.2009

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2289/09
der Sitzung des Stadtrates vom 16.12.2009

Eintrittspreise des Thüringer Zooparks Erfurt ab 01.01.2010

Genauere Fassung:

1. Der Stadtrat beschließt die Eintrittspreise des Thüringer Zooparks Erfurt und des Aquariums (siehe Anlage 4) ab 01.01.2010.
2. Der Stadtratsbeschluss Nr. 327/08 vom 23.04.08 über die „Eintrittspreise des Thüringer Zooparks Erfurt ab 01.10.2008“ (veröffentlicht im Amtsblatt vom 10.10.2008) wird aufgehoben.
3. Der Beschluss Nr. 269/09 des Stadtrates vom 25.03.09 über die „Änderung des Beschlusses 327/08 Eintrittspreise Thüringer Zoopark (veröffentlicht im Amtsblatt vom 24.04.2009) wird aufgehoben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage ist in den Bürgerservicebüros einsehbar.

1. Fischerprüfung 2010

Die nächste Fischerprüfung für das Stadtgebiet Erfurt findet am Freitag, dem **05. März 2010 um 16:00 Uhr** im Rathaus der Stadt Erfurt, Fischmarkt 1, Ratsitzungssaal, Raum 225 statt.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist **spätestens vier Wochen** vor dem Prüfungstermin, also bis 04.02.2010, zusammen mit dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang bei der Unteren Fischereibehörde im Bürgeramt, Friedrich-Engels-Str. 27 a, 99086 Erfurt, Zimmer C 23, einzureichen.

Zur Prüfung werden nur Teilnehmer ab dem vollendeten 10. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet zugelassen. Ausnahmen hiervon sind bei der für den Wohnsitz zuständigen Unteren Fischereibehörde zu beantragen. Bei Antragstellung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt, Untere Fischereibehörde, Friedrich-Engels-Str. 27 a, 99086 Erfurt, Tel. 0361 655-4526.

Das Bürgeramt als Untere Fischereibehörde

Das nächste Amtsblatt

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes der Landeshauptstadt Erfurt erscheint am 22. Januar 2010.

Nichtamtlicher Teil

Dienstausweis ungültig

Auf Grund eines Verlustes wird nachfolgend aufgeführter Dienstausweis mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt: DA-Nr. 0565.

PUBLIC VIEWING

ZUR FUSSBALLWELTMEISTERSCHAFT 2010 IN ERFURT

Dienstleistungskonzession – Interessenbekundungsverfahren

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt auf diesem Weg, die Übertragung der Fußballweltmeisterschaftsspiele vom 11. Juni bis 11. Juli 2010 auf der städtischen Fläche Petersberg – Bereich Friedenspulvermagazin (Festwiese) Open Air auf einer Großbildleinwand zu ermöglichen.

Interessierte Veranstalter können **bis zum 25. Januar 2010** die Ausschreibungsunterlagen schriftlich unter Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion Abteilung Veranstaltungen und Märkte Benediktspatz 1, 99084 Erfurt E-Mail: Veranstaltungen-Maerkte@erfurt.de Fax: 0361 655-1949, abfordern.

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Stadt keine finanziellen Zuwendungen erfolgen. Übernahme aller Kosten (u. a. Verkehrssicherungspflicht) durch den Veranstalter.

BAUAUFTRAG – ÖAB 010/2010-23

Umbau Stadtteilzentrum

Moskauer Straße 113/ 114,

99091 Erfurt - Rohbauarbeiten -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 11. KW 2010 - 29. KW 2010

Angebotseröffnung am: 21.01.2010 um 10 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 12.03.2010

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter

www.erfurt.de/ausschreibungen

INTERNE STELLENAUSSCHREIBUNG

(MIT ZULASSUNG EXTERNER BEWERBER/INNEN)

Im Tiefbau- und Verkehrsamt ist zum 01.06.2010 folgende Stelle zu besetzen:

1 Abteilungsleiter/in Straße/Brücke

Anforderungsprofil:

- Ein abgeschlossenes Universitätsstudium in den Fachrichtungen Städtebau/Verkehr oder Tiefbau

(mit Kenntnisnachweis im konstruktiven Ingenieurbau und der kommunalen Infrastruktur, insbesondere Verkehr und Versorgung)

- Langjährige Berufserfahrung in einer kommunalen Bauverwaltung
- Einschlägige Straßen- und Verwaltungsrechtskenntnisse sowie betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Spezielle Kenntnisse hinsichtlich Dokumentation und Funktionsweise aller Bestandteile der Straßenverwaltung
- Einschlägige Kenntnisse in der Anwendung von Standard- und fachspezifischer Software (u.a. zum Aufbau und Betrieb von Datenbanken und GIS sowie zur Leitungsdokumentation)
- Spezielle Kenntnisse und konzeptionelle Fähigkeiten zur Steuerung verwaltungsspezifischer Prozesse unter optimierter Nutzung der IT
- Einschlägige Verwaltungsrechts- und betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Führerschein der Fahrerlaubnisklasse B
- Leitungsbefähigung, Engagement, Flexibilität, hohes Verantwortungsbewusstsein
- Sicheres und freundliches Auftreten im Umgang mit Publikum, Verhandlungsgeschick

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Leitung der Abteilung entsprechend der Aufgabenstellung der Unteren Straßenbaubehörde bezüglich der Verwaltung und Unterhaltung der Straßen, Brücken sowie Straßenbeleuchtung, die sich in der Baulast der Landeshauptstadt Erfurt befinden, einschließlich der Erfüllung der sich aus den Aufgaben des Straßenbaulastträgers ergebenden Pflichten und deren ämterübergreifenden Abstimmungen.
2. Koordinierung der Optimierung der Informations- und Verwaltungsprozesse innerhalb der Abteilung durch eine systematische Weiterentwicklung der DV-Anwendungen als integraler Bestandteil des GIS der Stadtverwaltung entsprechend des Standes der Technik. Sicherstellung der Vollständigkeit und Aktualität von Basisdokumenten. Abteilungsinterne Steuerung neuer verwaltungsseitiger oder technischer Projekte.
3. Federführung bei der Bearbeitung von Angelegenheiten grundsätzlicher straßenrechtlicher Bedeutung, insbesondere bei der Erarbeitung von straßenrechtlichen Grundsatzdokumenten.
4. Steuerung der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und einer sicherungstechnisch sowie wirtschaftlich optimierten Schadensbeseitigung. Sicherstellung einer kostenoptimierten und systematischen Wartung und Unterhaltung der Verkehrsanlagen.
5. Koordinierung der Sicherung einer minimierten Beeinträchtigung des Verkehrs und der Verkehrsanlagen bei Maßnahmen, die über den Gemeingebrauch der Straßen hinausgehen. Gewährleistung der optimierten Inanspruchnahme des unterirdischen Straßenraumes.
6. Vertretung abteilungsspezifischer Angelegenheiten (untere Straßenbaubehörde) insbesondere im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren und Absicherung einer abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit.
7. Schaffung der Voraussetzungen für eine aufgaben-

gerechte und wirtschaftlich optimierte Organisation des Straßenbetriebshofes.

8. Mitarbeit in den Gremien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Bewertung: E 14 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 26.02.2010

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Garten- und Friedhofsamt ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

1 Sachbearbeiter(-in) Baumkontrolle/ Baumkataster

Anforderungsprofil:

- Facharbeiterabschluss im Garten- und Landschaftsbau mit der Zusatzqualifikation „Zertifizierter Baumkontrolleur nach FLL“, wünschenswert Verwaltungsabschluss
- Mindestens 1-jährige Praxis in der Baumkontrolle
- Gute Datenverarbeitungskennntnisse, wünschenswert für Baumkataster d.b.g., GRIPS, IMS
- Spezielle Kenntnisse zur Baumkontrollmethode VTA (Visual Tree Assessment)
- Kenntnis holzerstörender Pilze und Baumkrankheiten
- Vermessungskennntnisse
- Kenntnisse der ZTV- Baumpflege und Kronensicherungen
- Führerschein Klasse B,
- Kenntnisse der für das Aufgabengebiet einschlägigen Recht- und Verwaltungsvorschriften
- Engagement, Flexibilität, Organisationsvermögen, Teamfähigkeit

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. **Aktualisierung der Informations- und Auskunftssysteme i.V.m. den Baumkatasterdaten für Bäume im öffentlichen Raum in Zuständigkeit des Garten- und Friedhofsamtes**
 - Im- und Export der Daten (Datenübernahme aus Erfassungsgerät oder manuelle) und Kontrolle der erfassten Daten des Baumkontrolleurs
 - Vorbereitung digitalisierter Stadtkarten für die

(Fortsetzung von Seite 19)

Baumkontrolleure, Kennzeichnung von Baumstandorten

- Inhaltliche Vorbereitung und Nachbereitung von Baumpflegemaßnahmen und Baumfällungen
- Auswertung der erfolgten Kontrollen nach Dringlichkeitsstufen

2. Mitarbeit bei der Führung und Fortschreibung des Baumkatasters

- Ersterfassung der Bäume und Durchführung der Regelkontrolle
- Aktualisierung der Bestandsdaten bei Veränderungen, ggf. örtliche Kontrolle
- Änderung von Baumzustandsdaten vor Ort und Durchführung von Baumkontrollen

3. Wartung der Handfassungsgeräte zur Baumerfassung und -kontrolle

- Installation Software
- Einweisung, Anleitung zur Handhabung und Umgang mit den Geräten
- Koordinierung der Wartung und Schadensbehebung

4. Erstellung von Übersichten, Analysen, Nachweisen und Statistiken zur Baumkontrolle

- Erarbeitung von Prioritätsliste für die Kontrolle des Baumbestandes

Bewertung: E 8 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 14.01.2010

Schwerbehinderte Bewerber(-innen) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten. ■

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Im **Garten- und Friedhofsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

1 Baumkontrolleur(-in) mit 20 Wochenstunden

Anforderungsprofil:

- Facharbeiterabschluss im Garten- und Landschaftsbau mit der Zusatzqualifikation „Zertifizierter Baumkontrolleur nach FLL“, wünschenswert Verwaltungsabschluss
- Mindestens 1-jährige Praxis in der Baumkontrolle
- Gute Datenverarbeitungskennntnisse, wünschenswert für Baumkataster d.b.g., GRIPS, IMS
- Spezielle Kenntnisse zur Baumkontrollmethode VTA (Visual Tree Assessment)
- Kenntnis holzzerstörender Pilze und Baumkrankheiten

- Vermessungskennntnisse
- Kenntnisse der ZTV- Baumpflege und Kronensicherungen
- Führerschein Klasse B
- Kenntnisse der für das Aufgabengebiet einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Engagement, Flexibilität, Organisationsvermögen, Teamfähigkeit

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Durchführung turnusmäßiger Baumkontrollen städtischer Bäume an Straßen, Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfen, Wald- und Feldwegen und auf sonstigen kommunalen Grundstücken

- a) Turnusmäßige Baumkontrollen und Ersterfassungen
 - zeitliche Koordination der Kontrollen
 - Zustandsprüfungen entsprechend der vorgegebenen gesetzlichen Grundlagen
 - Feststellen von Anzeichen für Gefahren u.a. Totholz, Faulstellen usw.
 - Beurteilung der vorgefundenen Auffälligkeiten und Defektsymptome nach VTA (Visual Tree Assessment)
 - Einschätzung des Handlungsbedarfs hinsichtlich der Dringlichkeit der notwendigen Baumpflegemaßnahmen
 - Ersterfassung von Bäumen mit Grund- und Zustandsdaten mit Handfassungsgesetz sowie Kennzeichnung der Bäume mit Tag
 - Weiterleitung akuter Gefährdungen mit sofortigem Handlungsbedarf bzw. Einleitung ggf. notwendiger Sofortmaßnahmen
 - Auswertung und Festlegung notwendiger Pflegemaßnahmen bzw. Festlegung notwendiger weiterer Baumuntersuchungen mit speziellen Geräten und Verfahren

b) Beurteilung zur allgemeinen Verkehrssicherheit

- Standsicherheit
- Bruchsicherheit
- Lichtraumprofil

2. Pflege und Wartung der verwendeten Technik

Bewertung: E 8 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 14.01.2010

Schwerbehinderte Bewerber(-innen) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten. ■

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Im **Entwässerungsbetrieb** der Stadtverwaltung Erfurt ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

1 Facharbeiter/in Elektrotechnik und MSR

Anforderungsprofil:

- Eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen elektrotechnischen Ausbildungsberuf
- Mehrjährige Berufserfahrung
- Spezialkenntnisse auf den Gebieten HS/NS-Anlagen, MSR-Anlagen, Prozessrechnerleitsystem und der elektronischen Datenverarbeitung sowie des Arbeitsschutzes
- Spezialwissen auf der Basis von turnusmäßigen Lehrgängen beim Anlagenhersteller für BHKW, Dekanter u. a.
- HS- und betriebsinterne Schaltberechtigungen
- Führerschein der Klasse B
- Grundkenntnisse auf kaufmännischem, abwassertechnischem und maschinenbautechnischem Gebiet
- Arbeitsmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung
- Anwendung der einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften (STVO, DIN-, DWA- und sonstige technische Vorschriften, insbesondere auf elektrotechnische und MSR-technischen Fachgebiet, einschl. spezieller Vorgaben und Auflagen von TÜV, GUV u.a.; einschlägige Vorschriften des Arbeits- und Brandschutzes, der Arbeitssicherheit und der Bedienung technischer Geräte, sowie Dienstvorschriften der Stadtverwaltung Erfurt)

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Durchführung besonders hochwertiger Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (selbständige Prüfung, Fehlerbehebung und Erneuerung von Leistungsteilen sowie Anleitung zugeordneter Mitarbeiter und Vertretung des Meisters)
2. Wartung und Instandhaltungsarbeiten für die angeschlossenen externen Mehrwerke (HS/NS, elektronische Ausrüstung und MSR bzw. Telekommunikation)
3. Turnusmäßige Kontrolle der elektrotechnischen Betriebsmittel für den gesamten Entwässerungsbetrieb (mobile Ausrüstung, installierte Anlagen usw.)
4. Anpassung handelsüblicher Lösungen bzw. Entwicklung eigener elektrotechnischer bzw. MSR-technischer Lösungen für anlagenspezifische, operativ auftretende Probleme des Betriebes des Klärwerkes
5. Durchführung sonstiger turnusmäßiger Reinigungs- und Pflegearbeiten an Objekten des Klärwerkes gemäß der Vorgabe durch den zuständigen Meister
6. Betrieb und Pflege des dem Verantwortungsbereich zugeordneten Einsatzfahrzeuges
7. Führung der betriebsorganisatorischen Dokumentation (kostenstellenspezifischer Stundennachweis, Materialverbrauchsdaten u.a.)

Bestandteile der o.g. Tätigkeiten sind auch alle im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung notwendigen Leistungen, wie z. B.:

- Informationspflicht zu ggf. notwendigen Änderungen des Arbeitsauftrages
- Bereitschaftsdienste
- selbständige Absicherung von Vor- und Nachbereitungsleistungen
- Wartung und Pflege sonstiger Maschinen und Geräte
- Bedienung entsprechender technischer Geräte
- Weiterbildung (u.a. Herstellerschulungen)

(Fortsetzung von Seite 20)

Bewertung: E 8 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 31.12.2009

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten. ■

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Im **Thüringer Zoopark** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**1 Sachbearbeiter(-in)
Öffentlichkeitsarbeit/
Marketing
mit 20 Wochenstunden**

Anforderungsprofil:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Fachkaufmann(-frau) Werbung und Kommunikation
- Erfahrung im Umgang mit den Medien und anwendungsbereite Kenntnisse der einschlägigen Software (MS Office, Adobe Illustrator, INDesign, Photoshop, Corel Draw)
- Gestalterische und kommunikative Fähigkeiten; Marketingkenntnisse
- Gute Englischkenntnisse
- Führerschein der Klasse B
- Anwendung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Ortsrecht und Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung, Arbeitsordnung des Thüringer Zooparks, Dienstanweisungen der Zooparkgeschäftsführung, Eigenbetriebssatzung und Geschäftsordnung des Thüringer Zooparks)
- Freundliches, sicheres und korrektes Auftreten
- Engagement, Flexibilität, Organisationsvermögen
- Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Öffentlichkeitsarbeit
 - Pressearbeit und Kooperation mit den Medien
 - Akquirieren von Spenden und Sponsoring
 - Planung und Kontrolle des Einsatzes von Medien und Maßnahmen
 - Erstellung und Aktualisierung von Besucherinformationen aller Art
 - Mündliche und schriftliche Beantwortung von Fragen aus der Bevölkerung

2. Marketing

- kreative Umsetzung des Corporate Design in Anzeigen und Flyern
- Entwurf und Platzierung von Werbemaßnahmen, Plakaten und Bannern
- Flyerversand

3. Werbung und Kommunikation

- Mitarbeit an der Konzeption von Werbemaßnahmen
- Markt- und Media-Analysen nach Vorgabe durchführen, Zielgruppen analysieren
- Unterstützung bei der Erstellung von Werbe- und Kommunikationskonzepten
- Mitarbeit an der Entwicklung von neuen Werbestrategien
- Betreuung und Pflege des Internetauftrittes nach Vorgabe
- Mitarbeit bei der Erstellung und Versendung von Pressemeldungen und Informationen für Rundfunk und Fernsehen
- Mitarbeit bei Kommunikationskonzepten für Kampagnen, Ausstellungen und Einzelmaßnahmen
- Unterstützung bei der Durchführung von Gesprächen mit Medienvertretern

4. Dokumentation

- Fotodokumentation von Zooparkereignissen aller Art und Archivierung der Fotodateien
- Führen des Kalendariums zur Öffentlichkeitsarbeit

5. Veranstaltungen

- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Präsentationen, Messen und Werbeaktionen
- Teilnahme an Aktivitäten bei Veranstaltungen und Messen auch außerhalb der regulären Arbeitszeit

Bewertung: E 8 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 (3) und (4) TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 08.01.2010

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten. ■

INTERNE STELLENAUSSCHREIBUNG

(MIT ZULASSUNG EXTERNER BEWERBER/INNEN)

Im **Tiefbau- und Verkehrsamt, Straßenbetriebshof** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

1 Straßenwärter/in

Anforderungsprofil:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Straßenwärter oder Betonsanierer (oder eine vergleichbare Ausbildung)
- Kenntnisse in der Bedienung von Maschinen und Geräten für Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen und in der Bedienung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Mehrgeräteträgern (nach Einweisung)
- Führerschein der Fahrerlaubnisklasse B und C1 (LKW bis 7,5 t)
- Anwendung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (StVO, einschlägige Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und der Bedienung technischer Geräte, Dienstvorschriften der Stadtverwaltung)
- Bereitschaft zur Übernahme von Bereitschaftsdiensten

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Ausführung von Arbeiten überwiegend auf Nebenaustellen oder innerhalb von Baustellentrupps im öffentlichen Verkehrsraum insbesondere bezüglich der Brückenunterhaltung und der damit im Zusammenhang stehenden Schadensbeseitigungen (speziell bautenschutztechnische Oberflächenbehandlung)
2. Durchführung von Reinigungsarbeiten von Straßenbegrenzungsmarkierungen und Verkehrszeichen
3. Pflege und Reinigungsarbeiten an Straßenbanketten
4. Durchführung von Arbeiten des Straßenwinterdienstes
5. Durchführung von Leistungen zur Absicherung von Veranstaltungen (Beschilderungen, Absperrungen, u.a.)

Bestandteile der o.g. Tätigkeiten sind auch alle im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung notwendigen Leistungen, wie z. B.:

- Bereitschaftsdienste
- Transport-, Vor- und Nachbereitungsleistungen
- Mitwirkungspflichten bezüglich der Erfassung, Abrechnung und Nachweisführung
- Wartung und Pflege von Maschinen und Geräten
- Mitwirkung bei der Materialbereitstellung
- Bedienung entsprechender technischer Geräte
- Übernahme sonstiger Wartungsarbeiten

Bewertung: E 5 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 22.01.2010

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten. ■

Erfurter Baumpflege - Winterarbeiten 2009/2010

Städtische Bäume an Spielplätzen, Straßen und in Grünanlagen werden in Erfurt vom Garten- und Friedhofsamt betreut. Ziel der Stadt ist ein ökologischer, ästhetischer und verkehrssicherer Baumbestand. Dazu werden die Bäume von Fachpersonal auf ihren Zustand kontrolliert und markiert. Die Bäume werden durch Schrauben mit einem Mikrochip markiert, der eine eindeutige Identifikation und Pflege ermöglicht. Der jeweilige Baumzustand bestimmt, welche baumpflegerischen Maßnahmen durch Fachpersonal ergriffen werden müssen. Zu Baumpfleßmaßnahmen zählen beispielsweise Jungbaumschnitt, Kronenpflege und Fällungen.

Der Jungbaumschnitt hat zum Ziel, die Gehölze zu erziehen und eine optimale Krone aufzubauen. Es werden u. a. sich gegenseitig störende Äste entfernt, der Leittrieb gefördert und der Kronenansatz erhöht.

Kronenpflegemaßnahmen setzen ein, sobald der Baum erzogen ist, d. h. seinen optimalen Kronenaufbau und -ansatz erhalten hat. Dabei werden hauptsächlich tote und konkurrierende Äste entfernt sowie das Lichttraumprofil erneuert.

Bei zunehmender Vergreisung der Baumkrone kann durch einen fachgerechten Schnitt die Krone eingekürzt bzw. regeneriert werden.

Ist jedoch die Stand- und Verkehrssicherheit im Rahmen fachgerechter Baumpfleßarbeiten nicht mehr herzustellen, muss ein Baum gefällt werden. Dies ist der Fall, wenn der Baum abgestorben ist, Fäule im Stamm, der Kronen oder in den Wurzeln zu weit fortgeschritten ist, der Baum direkt an einem Bauwerk wächst, Pflegeeingriffe notwendig sind, starker Schädlingsbefall die Bäume absterben lässt oder statische Probleme durch Risse am Stamm- und/oder Wurzelbereich vorliegen.

Das heißt, der Baumstumpf eines gefällten Baumes muss nicht zwangsweise hohl sein – nicht einmal bei Fäule – um eine Fällung als fachlich gerechtfertigt zu werten. Das Holz eines Baumes kann von verschiedenen Stellen faulen und weitet sich nur begrenzt aus, kann jedoch trotzdem gefährlich sein. Typische Faulstellen sind am Kronenansatz, im Stamm und/oder im Wurzelbereich. In 2009 durchgeführte Baumpfleßmaßnahmen waren u. a. der Jungbaumschnitt beispielsweise in Gisperleben-Viti auf dem Kopernikusplatz an Linden und an der Ortsverbindungsstraße zwischen Bindersleben und Gottstedt, Gottstedter Landstraße und die Kronenpflege in der Arnstädter Straße und der Stauffenbergallee. Auch im Winter 2009/2010 müssen aus Verkehrssicherungsgründen Fällungen im Stadtgebiet Erfurt organisiert werden. In der beistehenden Liste sind zur Fällung vorgesehene Bäume und ihr Standort vermerkt. Diese Bäume sind zum überwiegenden Teil abgestorben oder weisen erhebliche Mängel auf (siehe oben mangelnde Stand- und Bruchsicherheit).

Derzeit liegen nicht alle Baumkontrollergebnisse vor, so dass weitere Baumfällungen notwendig sein können. In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig um Verständnis für eventuelle Beeinträchtigungen durch Baumpfleßmaßnahmen gebeten sowie um die Einhaltung der temporären Verkehrsführung, um keinen Verkehrsteilnehmer zu gefährden.

Ersatzpflanzungen werden in Abhängigkeit der Finanzverfügbarkeit für die gefällten Bäume vorgenommen. Verbindliche Aussagen zu Nachpflanzungsumfang,

-zeitpunkten sowie -standorten sind derzeit nicht möglich und müssen durch die zuständigen Ämter bestätigt werden.

Anzahl	Erfurt	Name
	Grünanlage Benaryplatz	
1	Acer campestre	Feldahorn
1	Salix alba	Silberweide
	Bonhoefferstraße Grünanlage	
1	Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
1	Prunus spec.	Pflaume
2	Acer platanoides	Spitzahorn
1	Robinia pseudoacacia	Robinie
	Botanisch Dendrologischer Garten	
1	Mespilus germanica	Mispel
1	Prunus spec.	Pflaume
1	Crataegus spec.	Weißdorn
	Elisabethstraße Grünanlage	
1	Quercus robur	Stieleiche
1	Gleditsia triacanthos	Gleditschie
1	Catalpa bignonioides	Trompetenbaum
	FZ Rieth	
3	Robinia pseudoacacia	Robinie
	Geraaue	
5	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
7	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
2	Acer platanoides	Spitzahorn
7	Robinia pseudoacacia	Robinie
1	Acer negundo	Eschenahorn
3	Populus spec.	Pappel
3	Alnus incana	Grauerle
4	Salix spec.	Weide
1	Prunus spec.	Pflaume
1	Acer saccharinum	Silberahorn
1	Fagus sylvatica f. purpurea	Blutbuche
1	Populus nigra ‚Italica‘	Pyramidenpappel
	Kranichfelder Straße	
1	Acer negundo	Eschenahorn
	Löberwallgraben	
1	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
1	Prunus mahaleb	Weichselkirsche
1	Populus spec.	Pappel
1	Sorbus aria	Mehlbeere
1	Quercus robur	Stieleiche
7	Acer platanoides	Spitzahorn
1	Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
1	Laburnum spec.	Goldregen
1	Robinia pseudoacacia	Robinie
	Nordparkweg	
2	Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
	Park Nordpark	
2	Ulmus spec.	Ulme
1	Tilia cordata	Winterlinde
1	Tilia tomentosa	Silberlinde
1	Acer saccharinum	Silberahorn
1	Cornus spec.	Hartriegel
1	Prunus mahaleb	Weichselkirsche
1	Crataegus spec.	Weißdorn
	Petersberg	
3	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
1	Acer platanoides	Spitzahorn
1	Betula pendula	Sandbirke
	Stadtpark	
3	Prunus spec.	Pflaume
5	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche

2	Prunus padus	Traubenkirsche
2	Betula pendula	Sandbirke
1	Robinia pseudoacacia	Robinie
1	Fraxinus ornus	Blumenesche
1	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Stotterheimer Straße	
3	Corylus colurna	Baumhasel
2	Populus canadensis Hybride	Schwarzpappel- Hybride
1	Sorbus aucuparia	Eberesche (Vogelbeere)
	Straße des Friedens – Grünanlage	
1	Populus canadensis Hybride	Schwarzpappel- Hybride
1	Acer platanoides	Spitzahorn
1	Prunus spec.	Pflaume
	Südpark	
2	Acer platanoides	Spitzahorn
2	Fagus sylvatica	Rotbuche
1	Sorbus aucuparia	Eberesche (Vogelbeere)
3	Betula pendula	Sandbirke
1	Tilia tomentosa	Silberlinde
	Wendeschleife	
	Binderslebener Landstraße	
1	Sorbus spec.	Eberesche/ Mehlbeere
	Hauptfriedhof	
1	Tilia spec.	Linde
3	Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
	Ortsteilfriedhof	
	Friedhof Gisperleben	
3	Tilia cordata	Winterlinde
	Friedhof Hochheim	
1	Crataegus spec.	Weißdorn
1	Sorbus aucuparia	Eberesche (Vogelbeere)
	Friedhof Linderbach	
1	Fraxinus ornus	Blumenesche
1	Tilia spec.	Linde
2	Quercus robur	Stieleiche
	Friedhof Melchendorf	
1	Betula pendula	Sandbirke
	Friedhof Molsdorf	
1	Thuja occidentalis	Abendländischer Lebensbaum
	Friedhof Möbisburg	
2	Acer campestre	Feldahorn
1	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
1	Tilia spec.	Linde
	Friedhof Töttestädt	
1	Betula pendula	Sandbirke
	Friedhof Vieselbach	
1	Prunus padus	Traubenkirsche
	Ortsverbindungsstraße	
	OVS B4 - Waltersleben	
1	Malus spec.	Apfel
1	Tilia spec.	Linde
	OVS Bindersleben - Gottstedt	
2	Prunus spec.	Pflaume
	OVS Erfurt - Schwerborn	
1	Prunus spec.	Pflaume
	OVS Erfurt - Stotterheim	
2	Prunus spec.	Pflaume
1	Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
	OVS Gottstedt - Ermstedt	
1	Prunus spec.	Pflaume

(Fortsetzung von Seite 22)

Anzahl	Erfurt	Name
	OVS Hochheim - Bischleben	
1	Malus spec.	Apfel
3	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
1	Quercus robur	Stieleiche
	OVS Kühnhausen - Tiefthal	
2	Malus spec.	Apfel
1	Populus spec.	Pappel
	OVS Linderbach - Büßleben	
2	Sorbus aucuparia	Eberesche (Vogelbeere)
	OVS Marbach - Salomonsborn	
6	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
	OVS Marienthal - Molsdorf	
9	Prunus spec.	Pflaume
1	Robinia pseudoacacia	Robinie
1	Ulmus spec.	Ulme
2	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
	OVS Mittelhausen - Kühnhausen	
1	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	OVS Mittelhausen - Stotternheim	
3	Prunus spec.	Pflaume
	OVS Tiefthal - Friedrichsdorf	
2	Prunus spec.	Pflaume
	OVS Töttelstädt - Bienstädt	
8	Prunus avium	Vogelkirsche
	Spielplatz	
	Spielplatz Blumenstraße	
1	Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
	Spielplatz Eugen-Richter-Straße	
1	Sorbus aucuparia	Eberesche (Vogelbeere)
1	Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
	Spielplatz Hallesche Straße	
1	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
1	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Spielplatz Hanoier Straße	
1	Betula pendula	Sandbirke
9	Robinia pseudoacacia	Robinie
2	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
1	Salix spec.	Weide
	Spielplatz Johannesplatz	
1	Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
	Spielplatz Liebknechtstraße	
1	Acer campestre	Feldahorn
	Spielplatz Stotternheimer Straße	
1	Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
	Spielplatz Straße des Friedens	
1	Robinia pseudoacacia	Robinie
	Straßenbäume	
	Am Roten Hof BIS	
1	Prunus spec.	Pflaume
	Arnstädter Chaussee (B4)	
1	Prunus mahaleb	Weichselkirsche
9	Acer platanoides	Spitzahorn
1	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
1	Tilia spec.	Linde
	Arnstädter Straße	
1	Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
	Auenstraße	
4	Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
	Binderslebener Landstraße	

1	Acer platanoides	Spitzahorn
	Brühler Herrenberg	
2	Robinia pseudoacacia	Robinie
	Egstedter Grenzweg	
1	Tilia cordata	Winterlinde
	Elisabethstraße	
1	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Erich-Kästner-Straße	
1	Acer platanoides	Spitzahorn
1	Tilia spec.	Linde
	Friedrich-Engels-Straße	
1	Acer platanoides	Spitzahorn
	Geschwister-Scholl-Straße	
1	Robinia pseudoacacia	Robinie
	Gustav-Freytag-Straße	
1	Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
	Haarbergstraße	
2	Acer platanoides	Spitzahorn
1	Tilia spec.	Linde
	Hammerweg	
1	Acer platanoides	Spitzahorn
1	Rhus typhina	Essigbaum
1	Prunus padus	Traubenkirsche
	Hannoversche Straße (B4)	
1	Acer negundo	Eschenahorn
1	Salix spec.	Weide
1	Hippophae rhamnoides	Sanddorn
1	Tilia spec.	Linde
	Hirnzigenweg	
2	Prunus spec.	Pflaume
	Hochheimer Straße	
1	Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
	Humboldtstraße	
1	Tilia x euchlora	Krimlinde
	In den Weiden	
1	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
	Johann-Sebastian-Bach-Straße	
1	Sorbus aria, 'Magnifica'	Großlaubige Mehlbeere
	Josef-Ries-Straße	
1	Tilia platyphyllos	Sommerlinde
	Juri-Gagarin-Ring	
1	Ailanthus altissima	Götterbaum
	Langer Graben	
5	Malus spec.	Apfel
	Mühlhäuser Straße	
1	Pyrus spec.	Birne
	Nonnenrain	
1	Tilia spec.	Linde
	Nordstraße	
1	Robinia pseudoacacia	Robinie
	Pförtchenstraße	
1	Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
	Reißhausstraße	
1	Robinia pseudoacacia	Robinie
	Richard-Breslau-Straße	
1	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
1	Acer platanoides	Spitzahorn
	Rubensstraße	
1	Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
	Röderweg	
6	Prunus spec.	Kirsche
	Schinkelstraße	
1	Ulmus spec.	Ulme
	Schulzenweg	
1	Tilia platyphyllos	Sommerlinde
1	Betula pendula	Sandbirke
	Sonnenweg	
1	Prunus cerasifera, 'Nigra'	Kirschpflaume

	Spielbergtor	
2	Robinia pseudoacacia	Robinie
	Spittelgartenstraße	
4	Tilia spec.	Linde
	Stauffenbergallee	
1	Acer platanoides	Spitzahorn
4	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
4	Acer campestre	Feldahorn
1	Acer pseudoplatanus, 'Purpurascens'	Purpurahorn
	Stotternheimer Straße	
1	Fraxinus excelsior, 'Altena'	Esche, 'Altena'
2	Acer platanoides	Spitzahorn
	Straße des Friedens	
1	Acer platanoides	Spitzahorn
	Tschaikowskistraße	
2	Acer platanoides	Spitzahorn
	Thälmannstraße	
2	Aesculus hippocastanum	Kastanie
	Walter-Gropius-Straße	
1	Tilia cordata, 'Greenspire'	Weimarische Straße
2	Tilia x intermedia, 'Pallida'	Kaiser-Linde
2	Acer platanoides	Spitzahorn
1	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Wilhelm-Busch-Straße	
1	Robinia pseudoacacia, 'Monophylla'	Robinie
	Ortschaften	
	Bindersleben – Kirschweg	
1	Pyrus spec.	Birne
1	Malus spec.	Apfel
	Bischleben – Werner-Kühne-Straße	
	Denkmal	
1	Carpinus betulus	Hainbuche
	Büßleben	
	Spielplatz	
1	Tilia spec.	Linde
1	Betula spec.	Birke
	Sportplatz	
1	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Am Alten Backhaus	
1	Betula pendula	Sandbirke
	Am Peterbach	
2	Betula pendula	Sandbirke
1	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
1	Ulmus spec.	Ulme
2	Robinia pseudoacacia	Robinie
	Bachgasse	
3	Larix decidua	Europäische Lärche
	Eiche	
1	Betula spec.	Birke
	Pappelstieg	
1	Populus nigra, 'Italica'	Pyramidenpappel
1	Pyrus spec.	Birne
1	Prunus spec.	Pflaume
	Zu den Fuchshöhlen	
1	Malus spec.	Apfel
	Dittelstedt – Am Alten Brunnen	
1	Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
	Egstedt – Bolzplatz	
	Bolzplatz Heidesheimer Straße EGS	
1	Sorbus aucuparia	Eberesche (Vogelbeere)
	Spielplatz Zum Rinnebach EGS	
1	Betula pendula	Sandbirke
	Frienstedt – Hirtenhausstraße	
1	Salix fragilis	Bruchweide
	Gispersleben	
	Park Kilianipark	
1	Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
7	Robinia pseudoacacia	Robinie
2	Acer negundo	Eschenahorn
1	Acer pseudoplatanus	Bergahorn

(Fortsetzung im nächsten Amtsblatt)

ÖFFNUNGSZEITEN der städtischen Kultureinrichtungen

Die Museen der Stadt Erfurt und die Galerien laden natürlich auch zum Jahreswechsel die Erfurter und ihre Gäste zu einem Besuch ein.

Die Alte Synagoge, das Stadtmuseum, das Naturkundemuseum, Schloss Molsdorf, das Museum für Thüringer Volkskunde, die Kunsthalle, der Kulturhof Krönbacken, das Forum Konkrete Kunst und die Kleine Synagoge bleiben am Donnerstag, dem 24. Dezember geschlossen, am 1. Feiertag (25. Dezember) öffnen diese Einrichtungen von 13 bis 18 Uhr; vom 26. bis zum 30. Dezember gelten die regulären Öffnungszeiten (Montag geschlossen). Am 31. Dezember sind die Einrichtungen ebenfalls geschlossen und am Neujahrstag 2010 öffnen sie von 13 bis 18 Uhr. Ab Samstag, dem 2. Januar 2010 gelten dann wieder die regulären Öffnungszeiten.

Demgegenüber bleiben Druckereimuseum und Schaudapot im Benary-Speicher in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar 2010, das Soziokulturelle Zentrum Freiraum vom 22. Dezember bis zum 3. Januar 2010 und die Künstlerwerkstätten in der Lowetscher Straße 42 vom 21. Dezember bis zum 3. Januar 2010 geschlossen.

Informationen über die Angebote der einzelnen Museen und Galerien erhält man unter www.erfurt.de

HISTORISCHE WANDGEMÄLDE IM ERFURTER RATHAUS

Neuerscheinung der Informationsbroschüre

Die Stadtverwaltung Erfurt hat aufgrund der hohen Nachfrage die Informationsbroschüre zu den historischen Wandgemälden im Erfurter Rathaus komplett überarbeitet und neu aufgelegt. Denn neben seiner Funktion als Verwaltungsgebäude und politisches Zentrum der Stadt übt das Rathaus vor allem auch durch seine künstlerische Ausstattung einen besonderen Reiz aus und wird täglich von Touristen besucht.

Mit Hilfe der Broschüre können die Besucher die historischen Wandgemälde von Eduard Kämpffer (1859–1926) und Peter Janssen (1844–1908) entdecken und haben gleichzeitig eine Erinnerung an diesen bedeutenden Bilderzyklus. Die Motive sind der Erfurter und Thüringer Geschichte und Sagenwelt entnommen, sie erzählen beispielsweise Szenen aus der Tannhäuser- und Faust-Sage aber auch aus dem Leben Martin Luthers.

Die Broschüre mit zahlreichen farbigen Abbildungen ist an der Information im Foyer des Rathauses gegen eine Schutzgebühr von einem Euro erhältlich.

Erfurter Wochenmärkte am 24. und 31. Dezember

Die Wochenmärkte der Stadt Erfurt haben Heiligabend und Silvester entsprechend der Regelung in der Marktordnung geöffnet. Wir bitten aber zu beachten, dass die Verkaufszeit an beiden Tagen – auch auf dem Wochenmarkt Domplatz – nur bis 12:00 Uhr festgelegt ist.

(Fortsetzung von Seite 1)

damals ans Fenster, der durch seinen Besuch und eine kleine Geste sprichwörtlich ein Fenster öffnete. Die Einweihung dieses Denkmals war trotz der Wetterkapriolen für mich und sicherlich auch für die vielen Gäste der Feier einer der emotionalsten Tage dieses Jahres.

Weniger feierlich dafür aber umso fröhlicher war das Fest anlässlich der Eröffnung des Hirschgartens am 20. Juni. Ich bin persönlich sehr froh, dass einer der letzten großen Schandflecke der Innenstadt dieser attraktiven Grünanlage gewichen ist und damit auch dem Willen der Erfurter Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen wurde. 2008 wurde das Areal noch im Rahmen der Entente Florale zum Blühen gebracht – ein unglaublich schönes Projekt, an das ich mich immer wieder gerne erinnere – und heute ist der Hirschgarten Anziehungspunkt für viele Erfurter Familien. Außerdem freut es mich, dass uns mit diesem Park eine Verbindung zwischen Anger und Langer Brücke gelungen ist, welche beide belebt.

Von besonderer Bedeutung für die Thüringer Landeshauptstadt war aber auch die Eröffnung der Alten Synagoge am 27. Oktober dieses Jahres. Wie Sie wissen, hat die Landeshauptstadt viele Glanzstücke vorzuweisen, aber nur einen „Erfurter Schatz“. Dieser Schatz ist nach einer Reise um die halbe Welt endlich zu Hause angekommen – in der Alten Synagoge, unserem ältesten und zugleich jüngsten Museum der Stadt. Auf drei Etagen beleuchtet es die jüdische Geschichte Erfurts. Im Erdgeschoss wird der Synagogenbau selbst thematisiert, im Obergeschoss werden mittelalterliche Handschriften präsentiert und im Keller der im jüdischen Viertel gefundene „Erfurter Schatz“. Dieses außergewöhnliche Museum hat sich innerhalb kürzester Zeit zu einem Besuchermagnet weit über die Grenzen unserer Stadt hinaus entwickelt.

„Eine gute Lüge ist Gold wert“

Antrittsbesuch des neuen Erfurter Stadtschreibers Catalin Dorian Florescu

Catalin Dorian Florescu ist Erfurts fünfter Stadtschreiber. Anfang letzter Woche war er zu einem ersten Besuch in der Thüringer Landeshauptstadt, in der er von Anfang April bis Ende Juni 2010 leben und arbeiten wird. „Er schreibt seine Texte in Cafés, er isst gerne, er ist ein Gourmet – er passt einfach zu uns“, mit diesen Worten stellte Tamara Thierbach, die Bürgermeisterin und Beigeordnete für Soziales, Jugend und Kultur, Catalin Dorian Florescu, den fünften Erfurter Stadtschreiber, in der städtischen Pressekonferenz vor. Florescu wurde 1967 in Rumänien geboren und flüchtete mit seiner Familie 1982 in die Schweiz, in der er noch heute lebt. Er studierte Psychologie und Psychopathologie an der Universität Zürich, arbeitete als Psychotherapeut mit Drogenabhängigen und ist seit 2001 freier Schriftsteller. „Ich sehe mich als europäischer Schriftsteller, der deutsche Literatur schreibt, in Rumänien geboren wurde und in der Schweiz lebt“, fasst der 42-Jährige zusammen, der Europäer allein schon aufgrund seiner Geschichte sei und dessen Romane „osteuropäisch“ geladen seien. Florescu denkt aber nicht nur in europäischen Dimensionen, er ist auch viel in Deutschland unterwegs, zuletzt als Stadtschreiber in Dresden. „Liebe entsteht ja“, erinnert er sich an seine Zeit in Dresden zurück und erklärt: „Manchmal kommt sie ganz langsam, manchmal ganz plötzlich. Aber sie entwickelt sich. Man muss sie sich erarbeiten.“ Das möchte er auch in Erfurt und sagt,

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, gewiss gäbe es noch viele Dinge anzusprechen. So möchte ich an dieser Stelle nur an die vielen Veranstaltungen des Bauhausjahres erinnern; aber auch an die Domstufen-Festspiele und Carl Orffs „Carmina Burana“, die nach 15 Jahren auf die Domstufen zurückkehrte; an das Internationale Folklorefestival Danetzare; an den 50. Geburtstag unseres Thüringer Zooparks Erfurt; an das 15-jährige Bestehen des Seniorenbeirates, an den 20. Geburtstag der Interkulturellen Woche und das 10-jährige Bestehen des Netzwerkes für Integration und Migration; an die 123. Deutschen Meisterschaften im Bahnradsport und die U17 Fußball-Europameisterschaft; aber auch daran, dass wir an einem Kulturkonzept für Erfurt arbeiten an dem Sie alle mitwirken können...

Zu guter letzt möchte ich kurz nach vorn blicken: Das kommende Jahr steht finanziell unter keinem guten Stern. Aufgrund der konjunkturellen Lage hat auch Erfurt ein Haushaltsdefizit zu kompensieren, welches Einschnitte im Bereich sowohl der Freiwilligen Leistungen als auch der Pflichtaufgaben erfordern wird. Gerade jetzt ist es wichtig zusammenzuhalten und diese schwierige Zeit mit Engagement und kreativen Ideen zu meistern. Ich bin mir sicher, dass wir das gemeinsam schaffen werden!

Ich wünsche Ihnen allen friedliche und fröhliche Feiertage im Kreise Ihrer Lieben sowie Kraft und Gesundheit, um auch im neuen Jahr wieder den alltäglichen Herausforderungen gewachsen zu sein. Für das Jahr 2010 alles Gute, Freude und Erfolg.

Ihr

Andreas Bausewein



Temperamentvoll: Tamara Thierbach und Catalin Dorian Florescu in der städtischen Pressekonferenz.